

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die PharmaRisk® OMNI für Apotheken

(Stand 10.2015)

## Abschnitt I

### Allgemeiner Teil für die Abschnitte II bis IV

1.	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	3
2.	Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie	3
3.	Dauer und Ende des Vertrags	3
4.	Folgeprämie	4
5.	Lastschriftverfahren	4
6.	Ratenzahlung	4
7.	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	4
8.	Ausschlüsse	5
9.	Versicherungssumme/Höchstentschädigung/Selbstbeteiligung/Umsatzsteuer	5
10.	Versicherungsort/Geltungsbereich	5
11.	Betriebsverlegung	5
12.	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke	5
13.	Prämienbemessungsgrundlage/Versicherungsjahr/Umsatzmeldung/Tarifanpassung	5
14.	Unterversicherung	6
15.	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	6
16.	Gefahrerhöhung	7
17.	Übersicherung	8
18.	Mehrere Versicherer	8
19.	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	8
20.	Versicherung für fremde Rechnung	8
21.	Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens	8
22.	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	9
23.	Wiederherbeigeschaffte Sachen	9
24.	Übergang von Ersatzansprüchen	9
25.	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	10
26.	Anzeigen/Willenserklärungen/Anschriftenänderungen	10
27.	Vollmacht des Versicherungsvertreters	10
28.	Repräsentanten	10
29.	Verjährung	10
30.	Zuständiges Gericht	10
31.	Anzuwendendes Recht	10

## Abschnitt II Sachsubstanz

<b>Teil A Inhaltversicherung</b>	<b>11</b>	
1.	Versicherbare Gefahrengruppen und Schäden	11
2.	Versicherte Sachen	14
3.	Daten und Programme	14
4.	Versicherte Kosten	14
5.	Zusätzliche Einschlüsse	15
6.	Versicherungswert	16
7.	Umfang der Entschädigung	17
<b>Teil B Glasversicherung</b>	<b>17</b>	
1.	Versicherte Gefahren, Schäden und Sachen	17
2.	Nicht versicherte Gefahren, Schäden und Sachen	17
3.	Versicherte Kosten	17
4.	Umfang der Entschädigung	17
<b>Teil C Elektronikversicherung</b>	<b>17</b>	
1.	Versicherte Sachen	17
2.	Nicht versicherte Sachen	18
3.	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	18
4.	Versicherte Interessen	18
5.	Versicherungswert	18

6.	Beginn der Haftung	18
7.	Versicherte und nicht versicherte Kosten	19
8.	Umfang der Entschädigung	20
9.	Reparaturbeginn	20
10.	Verhältnis zu anderen Versicherungsteilen und Verträgen	20
11.	Wechsel der versicherten Sachen, sofern sie anzeigepflichtig war	20
12.	Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils	20

### Teil D Gütertransporte im Werkverkehr 20

1.	Gegenstand der Versicherung	20
2.	Umfang der Versicherung	21
3.	Ausschlüsse und Beschränkungen der Versicherung	21
4.	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	21
5.	Eignung der Kraftfahrzeuge und Fahrer	21
6.	Versicherungswert, Ersatzleistung	21
7.	Umfang der Entschädigung	21
8.	Kosten	21

### Teil E Ertragsausfallversicherung 21

1.	Gegenstand der Versicherung	21
2.	Höchstentschädigung	21
3.	Umfang der Entschädigung	22
4.	Zusätzliche Kosten und Einschlüsse	22

## Abschnitt III Haftpflichtversicherung

### Teil A Allgemeine Bestimmungen für die Haftpflichtversicherung 23

1.	Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall	23
2.	Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen	23
3.	Versichertes Risiko	23
4.	Mitversicherte Personen	23
5.	Vorsorgeversicherung	23
6.	Umfang des Versicherungsschutzes	23
7.	Ausschlüsse	24
8.	Schäden durch Kraft- und Wasserfahrzeuge	25
9.	Luft-/Raumfahrzeuge	25
10.	Risikobegrenzungen	25
11.	Deckungsbesonderheiten	26
12.	Mitversicherte Nebenrisiken	28

### Teil B Allgemeines Betriebsrisiko 29

1.	Gegenstand des Versicherungsschutzes	29
2.	Vermögensschäden	29
3.	Vermögensschäden-Datenschutz	29
4.	Belegschafts- und Besucherhabe	29
5.	Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten	29
6.	Mietsachschäden	29
7.	Strahlenschäden	29

### Teil C Produkthaftpflicht-Risiko

1.	Gegenstand der Versicherung	29
2.	Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften	29
3.	Strahlenschäden durch Produkte und Leistungen	29
4.	Verlängerung der Verjährungsfrist	30

### Teil D Umwelthaftpflicht-Risiko

1.	Gegenstand der Versicherung	30
2.	Umfang der Versicherung	30

3.	Vorsorgeversicherung / Erhöhungen und Erweiterungen	30
4.	Versicherungsfall	30
5.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	30
6.	Nicht versicherte Tatbestände	30
7.	Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt	31
8.	Nachhaftung	31
9.	Versicherungsfälle im Ausland	31

### Teil E Umweltschaden-Risiko 31

#### I. USV-Grunddeckung 31

1.	Gegenstand der Versicherung	31
2.	Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken	32
3.	Betriebsstörung	32
4.	Leistungen der Versicherung	32
5.	Versicherte Kosten	32
6.	Erhöhungen und Erweiterungen	32
7.	Neue Risiken	33
8.	Versicherungsfall	33
9.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	33
10.	Nicht versicherte Tatbestände	33
11.	Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt	34
12.	Nachhaftung	34
13.	Versicherungsfälle im Ausland	34

#### II. USV-Zusatzbaustein 1 34

1.	Gegenstand der Zusatzdeckung	34
2.	Mitversicherung des Grundwassers	34
3.	Nicht versicherte Tatbestände	34
4.	Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalt	34

### Teil F Aut-idem-Dekung

1.	Gegenstand der Versicherung	35
2.	Versicherungsfall	35
3.	Leistungsvoraussetzung	35
4.	Versicherungssummenbegrenzung	35
5.	Selbstbeteiligung	35
6.	Ausschlüsse	35

### Teil G Privat-Haftpflichtversicherung

1.	Versichert ist	35
2.	Mitversichert ist	35
3.	Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	36
4.	Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung	36
5.	Auslandsaufenthalt	36
6.	Mietsachschäden	36
7.	Vertragsfortsetzung im Todesfall	37
8.	Abhandenkommen von Schlüsseln	37
9.	Mietsachschäden an medizinischen Geräten	37
10.	Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland	37
11.	Ersatz des Schadenfreiheitsrabatt-Verlusts in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung	37
12.	Tätigkeit als Tagesmutter	37
13.	Deliktunfähige Kinder	37
14.	Zweifamilienhaus	37
15.	Baugrundstück	37
16.	Vermietung von Ferienzimmern	37
17.	Eigene Segelboote	37
18.	Fachpraktischer Unterricht	37
19.	Forderungsausfalldeckung in der Privat-Haftpflichtversicherung	37

20.	Antidiskriminierungsdeckung . . . . .	38
21.	Betreiberhaftpflicht für Photovoltaikanlagen . . . . .	38
22.	Ehrenamtliche Tätigkeiten . . . . .	38

**Abschnitt IV**

<b>Teil A</b>	<b>Transport-Warenversicherung (Volle Deckung) . . . . .</b>	<b>39</b>
1.	Interesse/Gegenstand der Versicherung . . . . .	39
2.	Umfang der Versicherung . . . . .	39
3.	Höchstenschädigung/Unterversicherung/ Grenzen der Haftung . . . . .	39
4.	Gefähränderung . . . . .	39
5.	Änderung oder Aufgabe der Beförderung . . . . .	40
6.	Obliegenheiten vor Schadeneintritt . . . . .	40
7.	Dauer der Versicherung . . . . .	40
8.	Lagerungen . . . . .	40
9.	Versicherungswert . . . . .	40
10.	Ersatzleistung . . . . .	40
11.	Rechtsübergang . . . . .	40
12.	Abandon des Versicherers . . . . .	40
13.	Übergang von Ersatzansprüchen . . . . .	40
<b>Teil B</b>	<b>Maschinenversicherung . . . . .</b>	<b>41</b>
1.	Versicherte Sachen . . . . .	41
2.	Nicht versicherte Sachen . . . . .	41
3.	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden . . . . .	41
4.	Versichertes Interesse . . . . .	41
5.	Versicherungssumme . . . . .	42
6.	Versicherungswert . . . . .	42
7.	Unterversicherung . . . . .	42
8.	Beginn der Haftung . . . . .	42
9.	Versicherte und nicht versicherte Kosten . . . . .	42
10.	Umfang der Entschädigung . . . . .	43
11.	Reparaturbeginn . . . . .	43
12.	Verhältnis zu anderen Versicherungsteilen und Verträgen . . . . .	43
13.	Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils . . . . .	43
<b>Teil C</b>	<b>Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen . . . . .</b>	<b>43</b>
1.	Gegenstand der Versicherung . . . . .	43
2.	Versicherungsfall . . . . .	44
3.	Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes . . . . .	44
4.	Versicherungsumfang . . . . .	44
5.	Ausschlüsse . . . . .	44
<b>Teil D</b>	<b>Forderungsdifferenzversicherung . . . . .</b>	<b>44</b>
1.	Umfang der Versicherung . . . . .	44
2.	Versicherte Sachen . . . . .	44
3.	Versicherte Schäden und Gefahren . . . . .	44
4.	Nicht versicherte Schäden und Gefahren . . . . .	45
5.	Ersatzwertregelung, Entschädigungsberechnung . . . . .	45
6.	Versicherungssumme/Höchstenschädigung . . . . .	45
7.	Definition der Ausgleichsforderung . . . . .	45
8.	Unverbrauchte Anzahlung . . . . .	45
9.	Dauer der Versicherung . . . . .	45
<b>Teil E</b>	<b>Optionale Klauseln/Allgemeine Klauseln . . . . .</b>	<b>45</b>

# Abschnitt I

## Allgemeiner Teil für die Abschnitte II bis IV

### 1. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

#### 1.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Schriftform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

#### 1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

##### 1.2.1 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.

Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

##### 1.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach 1.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Schadenereignisses zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

##### 1.2.3 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach 1.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

##### 1.2.4 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung 1.2.1, zum Rücktritt 1.2.2 und zur Kündigung 1.2.3 sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

##### 1.2.5 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

#### 1.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung nach 1.2.1, zum Rücktritt nach 1.2.2 und zur Kündigung nach 1.2.3 muss der Versicherer innerhalb

eines Monats in Textform geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

#### 1.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung nach 1.2.1, zum Rücktritt nach 1.2.2 und zur Kündigung nach 1.2.3 stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

#### 1.5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von 1.1 und 1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### 1.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung nach 1.2.1, zum Rücktritt nach 1.2.2 und zur Kündigung nach 1.2.3 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

### 2. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

#### 2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in 2.3 und 2.4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Für Gütertransporte im Werkverkehr gilt ein abweichender Beginn des Versicherungsschutzes (vgl. Abschnitt II Teil D).

Sofern Versicherungsschutz für Elementargefahren vereinbart wurde, beginnt der Versicherungsschutz für Schäden an versicherten Sachen durch:

- Ausfuhrung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern (vgl. Abschnitt II Teil A Ziffer 1.6.1.1)
- Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche (vgl. Abschnitt II Teil A Ziffer 1.6.1.1)
- Schneedruck (vgl. Abschnitt II Teil A Ziffer 1.6.1.5)

erst mit dem Ablauf von 1 Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit), es sei denn, dass nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestanden hat und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

Sofern Versicherungsschutz für die Transport-Warenversicherung vereinbart wurde, gilt für diese ein abweichender Beginn des Versicherungsschutzes (vgl. Abschnitt IV Teil A Ziffer 7).

#### 2.2 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsabschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie – unabhängig vom Bestehen eines Widerspruchsrechts – innerhalb von zwei Wochen zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

#### 2.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

#### 2.4 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### 3. Dauer und Ende des Vertrags

#### 3.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

#### 3.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

#### 3.3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren nach Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

#### 3.4 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres (aufgrund Geschäftsjahr), beginnen zu lassen.

#### 3.5 Kündigung nach einem Schadenereignis

##### 3.5.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Schadenfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

##### 3.5.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

##### 3.5.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

- 3.6 Beendigung der Versicherung wegen Insolvenz des Versicherungsnehmers**  
Der Versicherer kann sich für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers die Befugnis ausbedingen, das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat ab Kenntnisnahme zu kündigen.  
Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Zwangsverwaltung des versicherten Grundstücks angeordnet wird.
- 3.7 Insolvenz eines Mitversicherungsnehmers**  
Ist ein Mitversicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft insolvent geworden, so gilt die Beendigung des Vertrags durch Insolvenz des Versicherungsnehmers nur, wenn auch der Versicherungsnehmer (im Versicherungsschein an erster Stelle genannt) gleichzeitig insolvent geworden ist.
- 3.8 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung**
- 3.8.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang
- Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrags) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
  - Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
  - Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
- 3.8.2 Kündigungsrechte
- Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung kann der Versicherer dem Erwerber gegenüber kündigen. Der Versicherer hat die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem der Versicherer von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt hat. Die Kündigung durch den Versicherer wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
  - Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.
  - Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
  - Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.
- 3.8.3 Anzeigepflichten
- Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
  - Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
  - Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.
- 3.9 Wegfall des versicherten Interesses**  
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

- Im Falle einer Kündigung des Versicherungsverhältnisses ist der Versicherungsnehmer zur Zahlung der Prämie verpflichtet bis zum Wegfall des Versicherungsrisikos; der Versicherungsnehmer hat das Recht auf Abrechnung zum Abmeldetermin oder dem Tag des Risikowegfalls, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.
- 3.10 Kündigung nach Risikohöherung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften in der Haftpflichtversicherung**  
Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
- 3.11 Form und Zugang der Kündigung**  
Jede Kündigung muss in Schriftform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die vom Versicherungsnehmer erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.
- 4. Folgeprämie**
- 4.1 Fälligkeit**  
Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.  
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu Beginn des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
- 4.2 Schadenersatz bei Verzug**  
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 4.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung**
- Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
  - Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
  - Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- 4.4 Zahlung der Prämie nach Kündigung**  
Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.  
Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers nach 4.3 b) bleibt unberührt.

- 5. Lastschriftverfahren**
- 5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**  
Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- 5.2 Änderung des Zahlungswegs**  
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuchs, nicht eingezogen werden können, ist die Lastschriftvereinbarung erloschen.  
Der Versicherer hat in der Mahnung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.  
Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschritteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.
- 6. Ratenzahlung**  
Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.
- 7. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
- 7.1 Allgemeiner Grundsatz**
- Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
  - Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- 7.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**
- Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.  
Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
  - Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
  - Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
  - Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse

bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## 8. Ausschlüsse

### 8.1 Generelle Ausschlüsse

Generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gelten Schäden ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, verursacht durch:

- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand
- Innere Unruhen
- Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen

### 8.2 Besondere Ausschlüsse ergeben sich aus den jeweiligen Abschnitten und Teilen, sofern diese mitversichert sind.

## 9. Versicherungssumme/Höchstentschädigung/Selbstbeteiligung/Umsatzsteuer

### 9.1 Versicherungssumme für die Sachsubstanversicherung Abschnitt II

Die Versicherungssumme für die Versicherung der Sachsubstanz, des Ertragsausfalls und der Kosten (vgl. Abschnitt II) ist der gemeldete Jahresumsatz gemäß Ziffer 13.

Je Schadenereignis ist die Entschädigungsleistung für den Sachsubstanz- und für den Ertragsausfallschaden einschließlich Kosten und Positionen auf Erstes Risiko zusammen auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme, max. 5.000.000 EUR begrenzt. Sofern abweichende Entschädigungsbeträge in der zugrunde liegenden Deklaration oder dem Versicherungsschein aufgeführt sind, haben diese Gültigkeit.

Der Versicherer ist, auch wenn die Höchstentschädigung den Versicherungswert der beschädigten, zerstörten oder abhandengekommenen Sache zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles übersteigt, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

### 9.2 Versicherungssumme für die Haftpflichtversicherung (Abschnitt III)

Je Schadenereignis ist die Entschädigungsleistung für die Haftpflichtversicherung Abschnitt III zusammen auf die in der zugrunde liegenden Deklaration genannten Beträge begrenzt.

### 9.3 Versicherungssumme für die Transport-Warenversicherung (Volle Deckung) Abschnitt IV Teil A

Je Schadenereignis ist die Entschädigungsleistung für die Transport-Warenversicherung Abschnitt IV Teil A auf den in der zugrunde liegenden Deklaration genannten Betrag begrenzt.

### 9.4 Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die im Versicherungsschein genannte allgemeine Vertragsselbstbeteiligung gekürzt.

Sofern spezielle Selbstbeteiligungen im Versicherungsschein oder der zugrunde liegenden Deklaration ausgewiesen sind, gehen diese vor.

### 9.5 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

## 10. Versicherungsort / Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts/Geltungsbereichs.

## 10.1 Versicherungsorte für die Sachsubstanversicherung Abschnitt II sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

- Dies gilt nicht für die Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl (Abschnitt II Teil A Ziffer 1.2.1.1).

Versicherungsort für Einbruchdiebstahl oder Vandalismus (Abschnitt II Teil A Ziffer 1.2.1.1) nach einem Einbruch sind nur die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken befinden.

- Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.

- Versicherungsort für Raub auf Transportwegen ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.

- Die Beschränkung auf den Versicherungsort gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

- Für Sachen von Betriebsangehörigen und Bargeld sowie Wertsachen gelten die Regelungen für die Inhaltversicherung gemäß Abschnitt II Teil A Ziffer 5.

- Für den Bereich Elektronikversicherung Abschnitt II Teil C gilt:

Im Falle des Verlustes einer versicherten Sache besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Besitz an dieser Sache wieder zurückerlangt wird und feststeht, dass eine etwaige Beschädigung oder Zerstörung zwar im Zusammenhang mit dem Verlust, jedoch außerhalb des vereinbarten Versicherungsorts entstand.

- Für Daten gemäß Abschnitt II Teil C Ziffer 1.1 und Ziffer 7.2 besteht darüber hinaus Versicherungsschutz in den Auslagerungsstätten und auf den Wegen zwischen dem Versicherungsort und diesen, soweit es sich um Sicherungsdaten handelt.

- Für Gütertransporte im Werkverkehr Abschnitt II Teil D ist der Geltungsbereich die Bundesrepublik Deutschland und Anrainerstaaten.

## 10.2 Dem Gebäude gleichgestellt wird ein Übergangcontainer nach einem ersatzpflichtigen Sachsubstanzschaden (Abschnitt II), wenn der Container von der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium) als Übergangcontainer (für max. 6 Monate) zugelassen wird und die damit erforderlichen Auflagen erfüllt hat. Der Versicherungsnehmer hat die Genehmigung nachzuweisen und dem Versicherer vorzulegen.

## 10.3 Geltungsbereich für die Haftpflichtversicherung Abschnitt III ist die Bundesrepublik Deutschland.

## 10.4 Geltungsbereich für die Transport-Warenversicherung (Volle Deckung) gemäß Abschnitt IV Teil A ist die Bundesrepublik Deutschland.

## 11. Betriebsverlegung

### 11.1 Versicherungsschutz bei Betriebsverlegung Abschnitt II Sachsubstanversicherung

- Im Falle einer Betriebsverlegung gilt – auf der Grundlage des bisherigen Vertrags – Deckung auch für die neue Betriebsstätte, soweit diese innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt.

Während der Betriebsverlegung besteht Versicherungsschutz in beiden Betriebsstätten. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Betriebsstätte erlischt jedoch spätestens einen Monat nach Umzugsbeginn.

- eine Betriebsverlegung ist dem Versicherer zum Zwecke der Vereinbarung neuer Prämien und Bedingungen unverzüglich anzuzeigen. Kommt eine Einigung über Prämien und Bedingungen nicht zustande, erlischt die vorläufige Deckung mit Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Ver-

sicherer kann in diesem Fall die Prämie nach dem bisherigen Vertragsstand nur zeitanteilig beanspruchen.

Ausgeschlossen sind Transporte (Umzugstransporte mit z.B. Maschinen) anlässlich der Betriebsverlegung über die Versicherung für Gütertransporte im Werkverkehr gemäß Abschnitt II Teil D.

## 11.2 Versicherungsschutz bei Betriebsverlegung Abschnitt III Haftpflichtversicherung

Für die Umwelt-Haftpflichtversicherung und die Umweltschadenversicherung gelten besondere Bestimmungen gemäß dem Abschnitt III Teil D und Abschnitt III Teil E. Versicherungsschutz besteht nur nach positiver Risikoprüfung durch den Versicherer und mit Erteilung einer Deckungszusage an den Versicherungsnehmer.

## 12. Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke gelten im Rahmen des bestehenden Vertrags für den Zeitraum von einem Monat mitversichert.

Als Versicherungsort gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke. Die Entschädigung ist jedoch je Grundstück und Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Für die Umwelt-Haftpflichtversicherung und die Umweltschadenversicherung gelten besondere Bestimmungen gemäß dem Abschnitt III Teil D und Abschnitt III Teil E. Versicherungsschutz besteht nur nach positiver Risikoprüfung durch den Versicherer und mit Erteilung einer Deckungszusage an den Versicherungsnehmer.

## 13. Prämienbemessungsgrundlage / Versicherungsjahr / Umsatzmeldung / Tarifanpassung

### 13.1 Prämienbemessungsgrundlage

Prämienbemessungsgrundlage ist der Jahresumsatz (ohne Mehrwertsteuer) zuzüglich eines ggf. vereinbarten Vorsorgebetrags.

### 13.2 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr muss dem Geschäftsjahr entsprechen.

### 13.3 Umsatzmeldung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet nach Aufforderung, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres dem Versicherer schriftlich (in Textform) anzuzeigen, welcher konsolidierte Jahres-Nettoumsatz (als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft typischen Erzeugnisse und Waren sowie aus von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft typischen Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer auszuweisen gem. § 277 Abs. 1 HGB) im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet wurde. Sofern Umsatzerlöse aus Versandhandel erzielt wurden, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese getrennt auszuweisen. Auf Anforderung des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Bis zu dieser Meldung hat die zuletzt vereinbarte Versicherungssumme Gültigkeit. Der gemeldete Umsatz des abgelaufenen Geschäftsjahres zuzüglich eines ggf. vereinbarten Vorsorgebetrags gilt ab Eingang der Meldung beim Versicherer als neue Versicherungssumme. Erweist sich im Laufe eines Geschäftsjahres, dass die vereinbarte Versicherungssumme nicht ausreicht (z.B. aufgrund unerwarteter Umsatzsteigerungen), ist umgehend eine neue Meldung erforderlich. Der neue Betrag gilt ab Eingang der Meldung beim Versicherer als neue Versicherungssumme und ist Prämienbemessungsgrundlage für das Folgejahr.

Weicht die endgültige Meldung des Jahres-Nettoumsatzes von der für das laufende Versicherungsjahr vereinbarten Versicherungssumme ab, erfolgt eine Prämienabrechnung für den Zeitraum zwischen Eingang der Meldung und Ende des laufenden Versicherungsjahres. Übersteigt die gemeldete Summe die vereinbarte Versicherungssumme, erfolgt eine Nacherhebung, unterschreitet sie die vereinbarte Versicherungssumme, wird Prämie erstattet.

Sofern keine weiteren Risikoveränderungen eintreten, ist die endgültige Meldung Berechnungsgrundlage für die Prämie des folgenden Versicherungsjahres.

Ist der Versicherungsnehmer nach aufgeforderten Umsatzmeldung nicht nachgekommen, kann der Versicherer, bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen oder eine zusätzliche Prämie in Höhe von 25 % der Jahresprämie (des Vorjahres) vom Versicherungsnehmer verlangen.

Unrichtige Angaben des Versicherungsnehmers zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschieds vom Versicherungsnehmer zu erheben, sofern Letzterer nicht beweist, dass die unrichtigen Angaben ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.

Zusätzlich kann es durch unrichtige oder fehlende Umsatzmeldung zu einer Unterversicherung für den Abschnitt II Sachsubstanz kommen. Es gelten die Regelungen zur Unterversicherung (vgl. Ziffer 14).

Sofern die Meldung innerhalb eines Monats nach Zugang des Erhebungsnachtrags beim Versicherungsnehmer erfolgte, weil der Versicherungsnehmer die Anmeldungs- oder Antragspflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat und die Anmeldung oder den Antrag unverzüglich nach Kenntniserlangen von dem Fehler nachholt oder berichtigt, und kein Versicherungsfall eingetreten ist, so ist der Versicherer verpflichtet, eine neue Prämienrechnung gemäß der gemeldeten Umsätze zu erstellen.

### 13.4 Tarifierpassung

- a) Der Prämienatz wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten des Gewinnansatzes und ggf. der Feuerschutzsteuer kalkuliert.
- b) Der Versicherer ist berechtigt, den Prämienatz für bestehende Versicherungsverträge jährlich zu überprüfen. Hierbei ist zusätzlich auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen.
- c) Tarifliche Anpassungen von Prämienätzen können vom Versicherer zur Hauptfälligkeit des Vertrags mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorgenommen werden.
- d) Der Prämienatz wird für Teile des Gesamtbestands, die nach objektiv risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (z.B. Nutzungsart der Gebäude, Bauart, Alter oder geografische Lage), mittels anerkannter mathematisch-statistischer oder geografischer Verfahren getrennt ermittelt. Preissteigerungen, die in die Entwicklung des Anpassungsfaktors eingeflossen sind, dürfen bei der Neukalkulation nicht noch einmal berücksichtigt werden.
- e) Der Versicherer ist berechtigt, einen sich ergebenden Anpassungsbedarf an die betroffenen Versicherungsverträge weiterzugeben.
  - aa) Prämienenkungen gelten automatisch – auch ohne Information des Versicherungsnehmers – als vereinbart.
  - bb) Prämienerrhöhungen werden dem Versicherungsnehmer unter Gegenüberstellung der alten und neuen Prämienhöhe mindestens einen Monat vor Hauptfälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienerrhöhung, kündigen.
- f) Individuell vereinbarte Zuschläge oder tarifliche Nachlässe bleiben von der Tarifierpassung unberührt.

### 14. Unterversicherung

#### 14.1 Berechnungsgrundlage

Eine Unterversicherung wird nur angerechnet, wenn sich im Schadenfall erweist, dass der für das abgelaufene Versicherungsjahr gemäß Ziffer 13.3 endgültig gemeldete Jahres-Netto-

umsatz niedriger war als der tatsächlich erwirtschaftete Jahres-Nettoumsatz.

Besteht Unterversicherung, wird der Teil des gemäß der Entschädigungsberechnung der Besonderen Bedingungen Abschnitt II ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der gemeldete Jahres-Nettoumsatz zu dem tatsächlich zu meldenden Jahres-Nettoumsatz.

Berechnungsformel:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den tatsächlich zu meldenden Jahres-Nettoumsatz.

#### 14.2 Entschädigungsberechnung im Schadenfall vor der Jahresumsatzmeldung

Tritt ein Schaden nach Ablauf des Versicherungsjahres, aber vor Erstattung der endgültigen Meldung (Umsatzmeldung) gemäß Ziffer 13.3 ein, so gilt der in dem abgelaufenen Versicherungsjahr endgültig gemeldete Jahres-Nettoumsatz für das vorletzte Versicherungsjahr und den im vorletzten Jahr vor Schadeneintritt tatsächlich erwirtschafteten Jahres-Nettoumsatz.

#### 14.3 Entschädigungsberechnung im Schadenfall bei Verletzung der Jahresumsatzmeldepflicht

Erstattet der Versicherungsnehmer die endgültige Meldung nicht innerhalb der vereinbarten Frist und erweist sich im Schadenfall, dass die für diesen Zeitraum vereinbarte Versicherungssumme niedriger war als der im abgelaufenen Versicherungsjahr tatsächlich erwirtschaftete Jahres-Nettoumsatz, so ermäßigt sich die Entschädigung im Verhältnis des endgültig gemeldeten Umsatzes zuzüglich eines ggf. vereinbarten Vorsorgebetrags des abgelaufenen Versicherungsjahres zu dem tatsächlich erwirtschafteten Jahres-Nettoumsatz des abgelaufenen Versicherungsjahres.

Berechnungsformel:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den tatsächlich erwirtschafteten Jahres-Nettoumsatz in dem abgelaufenen Versicherungsjahr.

#### 14.4 Die Regelungen zur Unterversicherung finden keine Anwendung für Abschnitt II Teil D Gütertransporte im Werkverkehr, Abschnitt III Haftpflichtversicherung, für Positionen, die auf Erstes Risiko versichert gelten sowie, sofern vereinbart, Abschnitt IV Teil B Maschinenversicherung.

### 15. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

#### 15.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung der vertraglichen Sicherheitsvorschriften gem. Ziffer 15.2;
- c) besondere Obliegenheiten für Transportmittel gemäß Abschnitt IV Teil A Ziffer 6;
- d) zusätzliche vertragliche Nebenpflichten, die sich aus den speziellen Abschnitten II-IV und deren Teilen ergeben.

#### 15.2 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften (gültig für den Abschnitt II Sachsubstanzversicherung)

15.2.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer:

- a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren;
- b) während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z.B. Betriebsferien) eine genügend häufige Kontrolle des Betriebs sicherzustellen;
- c) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können; die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen.

Des Weiteren hat der Versicherungsnehmer sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;

d) seiner Pflicht nachzukommen und Bücher zu führen (Buchführungspflicht).

Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen;

e) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können. Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500 EUR nicht übersteigt. Dies gilt ferner nicht für Briefmarken;

f) die versicherten Sachen oder Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;

g) der Versicherungsnehmer hat die Genehmigung zur Verwendung eines Containers nachzuweisen und dem Versicherer vorzulegen.

15.2.2 zusätzlich zur Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub gemäß Abschnitt II Teil A Ziffer 1.2 gilt:

a) vorhandene Sicherungen auch an ansonsten nicht erreichbaren Öffnungen zu betätigen, wenn die Erreichbarkeit durch Gerüste, Seil- oder andere Aufzüge ermöglicht wird;

b) alle Öffnungen (z.B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebs verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;

c) alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z.B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen;

d) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;

e) Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen.

15.2.3 zusätzlich zur Gefahrengruppe Leitungswasser gemäß Abschnitt II Teil A Ziffer 1.3 und/oder Elementar gemäß Abschnitt II Teil A Ziffer 1.5 gilt:

in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;

15.2.4 zusätzlich zur der Gefahrengruppe Leitungswasser gemäß Abschnitt II Teil A Ziffer 1.3 gilt:

a) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen sind abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten;

b) während der kalten Jahreszeit sind alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten.

15.2.5 zusätzlich zur der Gefahrengruppe Elementar gemäß Abschnitt II Teil A Ziffer 1.5 gilt:

zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und Abflusseinrichtungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb der mit dem Versicherer vereinbarten Frist, oder, falls keine Vereinbarung getroffen wurde, in angemessener Frist zu beseitigen.

Bei Nichtbeachtung wird auf die Ziffer 16.5 (Leistungsfreiheit bei Gefahrerhöhung) verwiesen.

15.2.6 zusätzlich zur Versicherung von Gütertransporten: Die Ladung / Ware ist mit transportsicheren Verpackungen zu versehen und gemäß den Sicherungsverpflichtungen der StVO so zu sichern, dass sie verkehrsüblichen Bremsungen sowie Erschütterungen standhält.

15.2.7 zusätzlich für Einbruchdiebstahl in Kraftfahrzeuge sowie Diebstahl oder Unterschlagung des ganzen Kraftfahrzeugs:

Das Kraftfahrzeug muss ordnungsgemäß alleits verschlossen und bei verplanten Kraftfahrzeugen die geschlossene Plane durch eine Kette oder sonstige ausreichende Vorrichtungen gegen einfaches Öffnen gesichert sein. Ferner ist das Kraftfahrzeug unter Anwendung aller vorhandenen Sicherungseinrichtungen z.B. durch eine Wegfahrsperre ordnungsgemäß zu sichern.

### 15.3 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls (vgl. Ziff. 15.1, 15.2) gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

Des Weiteren kann der Versicherer unter den in Ziff 15.5 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Auf das Recht zur Leistungskürzung durch Einrede des Versicherers bei grob fahrlässigem Verhalten des Versicherungsnehmers wird verzichtet, sofern der Schaden den in der Deklaration genannten Betrag nicht übersteigt.

### 15.4 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls (gültig für alle Abschnitte)

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum des Versicherungsnehmers unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandelekommenen Sachen einzureichen;
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

- vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- für zerstörte oder abhandelekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandelekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß a) bis j) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### 15.5 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

- Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziff. 15 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.  
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.  
Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

### 16. Gefahrerhöhung

#### 16.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerichtete Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- Für die Transport-Warenversicherung gemäß Abschnitt IV Teil A gelten die speziellen Bestimmungen für Gefahrerhöhungen (vgl. Abschnitt IV Teil A Ziffer 4).

#### 16.2 Pflichten des Versicherungsnehmers bei einer Gefahrerhöhung

- Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vorname durch einen Dritten gestatten.
- Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

### 16.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer nach einer Gefahrerhöhung

#### a) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach 16.2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach 16.2 b) bis 16.2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

#### b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

### 16.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 16.3 (Gefahrerhöhung) erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

### 16.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

#### 16.5.1 Vorsätzliche Gefahrerhöhung durch den Versicherungsnehmer

Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach 16.2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Auf das Recht zur Leistungskürzung durch Einrede des Versicherers bei grob fahrlässigem Verhalten des Versicherungsnehmers wird verzichtet, sofern der Schaden den in der Deklaration genannten Betrag nicht übersteigt.

#### 16.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach 16.2 b) bis 16.2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugang sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt 16.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugang sein müssen, bekannt war.

#### 16.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

<p><b>17. Überversicherung</b></p> <p>a) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.</p> <p>Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.</p> <p>b) Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.</p>	<p><b>18.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung</b></p> <p>a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.</p> <p>Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.</p> <p>b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.</p> <p>Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.</p>	<p><b>20. Versicherung für fremde Rechnung</b></p> <p><b>20.1 Rechte aus dem Vertrag</b></p> <p>Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen.</p> <p>Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.</p> <p>Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.</p>
<p><b>18. Mehrere Versicherer</b></p> <p><b>18.1 Anzeigepflicht</b></p> <p>Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.</p>	<p><b>19. Summen- und Konditionsdifferenzdeckung (gilt nur sofern vereinbart und im Versicherungsschein ausgewiesen)</b></p> <p>Besteht während der Wirksamkeit des Vertrags anderweitig eine weitere Versicherung für dasselbe versicherte Risiko, wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eine vorübergehende Summen- und Konditionsdifferenzdeckung gewährt:</p> <p>Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit die Ersatzleistung für ein versichertes Schadenereignis die Versicherungssummen der anderweitig bestehenden Versicherung überschreitet, und zwar nur für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens bis zur Höhe der entsprechenden Entschädigungsgrenze bzw. Versicherungssumme dieses Vertrags. Die Leistungen aus dem anderweitig bestehenden Versicherungsvertrag sind von der Entschädigungsleistung dieses Vertrags abzuziehen. Die Leistungen aus diesem Vertrag beschränken sich auf den endgültigen Schaden nach Abzug von Regressleistungen oder sonstigen Leistungen Dritter.</p> <p>Sind aus der anderweitig bestehenden Versicherung wegen Bedingungs-lücken im Verhältnis zum Versicherungsschutz der vorliegenden Versicherung keine Leistungen zu erbringen, besteht über die vorliegende Versicherung im Rahmen ihrer Vertragsbedingungen Versicherungsschutz.</p> <p>Jedes Schadenereignis, auch wenn es über eine anderweitig bestehende Versicherung gedeckt ist oder sein könnte, ist der Basler unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Ist ein anderweitig bestehender Versicherungsvertrag leistungsfrei, weil der Versicherungsnehmer die Prämie nicht bezahlt oder sonstige Obliegenheiten verletzt hat, dann wird der Schadenersatzanspruch so behandelt, als ob aus dem anderweitigen Vertrag bedingungsgemäß geleistet würde.</p> <p>Endet die anderweitig bestehende Versicherung oder wird sie aufgehoben, besteht sofort Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, dem Versicherer das Erlöschen der anderweitig bestehenden Versicherung innerhalb eines Monats anzuzeigen.</p> <p>Dem Versicherer steht ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Versicherungsschutzes eine entsprechende Mehrprämie zu. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über die Prämie für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahreneintritt ab fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.</p>	<p><b>20.2 Kenntnis und Verhalten</b></p> <p>a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.</p> <p>b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.</p> <p>c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.</p>
<p><b>18.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht</b></p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 18.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Ziffer 15 (Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.</p> <p>Im Abschnitt III Haftpflichtversicherung können abweichende Regelungen zutreffen.</p> <p>Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.</p>	<p><b>18.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung</b></p> <p>a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.</p> <p>b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.</p> <p>Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.</p> <p>Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.</p> <p>c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.</p> <p>Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.</p>	<p><b>20.3 Eine Versicherung für fremde Rechnung ist für Gütertransporte im Werkverkehr (Abschnitt II Teil D) nicht möglich.</b></p> <p><b>21. Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens</b></p> <p><b>21.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens</b></p> <p>a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.</p> <p>b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) entsprechend kürzen.</p> <p>c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für sonstige Sachen betragen zusammen höchstens den je Position in der Deklaration vereinbarten Betrag; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.</p> <p>d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß 21.1 a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.</p> <p>e) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.</p> <p>f) Zur Gefahrengruppe Ertragsausfall gemäß Abschnitt II Teil E.</p> <p>Nicht versichert sind Aufwendungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;</li> <li>2) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind oder</li> <li>3) zur Beseitigung des Sachschadens.</li> </ol>
		<p><b>21.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens und Sachverständigenverfahren</b></p> <p>a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden</p>



Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach 21.2 a) entsprechend kürzen.

### 21.3 Sachverständigenverfahren

#### 21.3.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

#### 21.3.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

#### 21.3.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt generell:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen.

Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

#### 21.3.4 Feststellungsvoraussetzungen

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

#### 21.3.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

- 21.3.6 Kostenregelung des Sachverständigenverfahrens  
Sofern nicht etwas anderes in Ziffer 21 (Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens) und in der Deklaration, die im Versicherungsschein vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

#### 21.3.7 Obliegenheiten innerhalb des Sachverständigenverfahrens

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

### 22. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

Nachfolgende Regelungen gelten nicht für die Haftpflichtversicherung Abschnitt III

#### 22.1 Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- b) Bei Schäden an der technischen oder kaufmännischen Betriebseinrichtung oder an Gebrauchsgegenständen von Betriebsangehörigen ist für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teils der Entschädigung der Zeitpunkt maßgebend, nach dem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

- c) Bei Schäden an Mustern, Anschauungsmodellen, Prototypen, Ausstellungsstücken sowie typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen ist für die Zahlung des über den gemeinen Wert hinausgehenden Teils der Entschädigung der Zeitpunkt maßgebend, nach dem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

#### 22.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Ziff. 22.1 b) und Ziff. 22.1 c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

#### 22.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

#### 22.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer Nr. 22.3 a) und Nr. 22.3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

#### 22.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft;

- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

### 23. Wiederherbeigeschaffte Sachen

#### 23.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

#### 23.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

#### 23.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

#### 23.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziffer 24.2 oder .3 bei ihm verbleiben.

#### 23.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wiederzuschaffen.

#### 23.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

#### 23.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, als wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

### 24. Übergang von Ersatzansprüchen

#### 24.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, so weit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

<p><b>24.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen</b> Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.</p>	<p><b>27.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers</b> Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;</li> <li>ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;</li> <li>Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.</li> </ol>	<p><b>30.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer</b> Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p>
<p><b>25. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen</b></p>	<p><b>27.2 Erklärungen des Versicherers</b> Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.</p>	<p><b>31. Anzuwendendes Recht</b> Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.</p>
<p><b>25.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.</li> <li>Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dieses gilt nicht für die Haftpflichtversicherung Abschnitt III.</li> </ol>	<p><b>28. Repräsentanten</b> Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.</p>	
<p><b>25.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls</b> Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.</p>	<p><b>28.1 Repräsentant des Versicherungsnehmers</b> Als gesetzlicher Vertreter stehen dem Versicherungsnehmer gleich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei Aktiengesellschaften – die Mitglieder des Vorstands</li> <li>– Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Geschäftsführer</li> <li>– Kommanditgesellschaften – die Komplementäre</li> <li>– offene Handelsgesellschaften – die Gesellschafter</li> <li>– Einzelfirmen – die Inhaber</li> <li>– andere Rechtsformen (z. B. Genossenschaften, Vereine, juristische Personen des öffentlichen Rechts) – die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane.</li> </ul>	
<p><b>26. Anzeigen / Willenserklärungen / Anschriftenänderungen</b></p>	<p><b>28.2 Definition des Personenkreises als Repräsentanten</b> Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben und befugt sind, selbstständig für den Versicherungsnehmer in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang zu handeln (Risikoverwaltung). Repräsentanten sind insbesondere der verantwortliche Betriebs-, Werks- oder Niederlassungsleiter.</p>	
<p><b>26.1 Form</b> So weit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.</p>	<p><b>29. Verjährung</b> Der Beginn die Dauer und die Unterbrechung der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.</p>	
<p><b>26.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung</b> Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen.</p>	<p><b>30. Zuständiges Gericht</b> <b>30.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler</b> Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebs zuständigen Gericht geltend machen.</p>	
<p><b>26.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung</b> Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach 26.2 entsprechend Anwendung.</p> <p><b>27. Vollmacht des Versicherungsvertreters</b></p>		

# Abschnitt II Sachsubstanz

## Teil A Inhaltversicherung

### 1. Versicherbare Gefahrengruppen und Schäden Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen durch folgende Gefahrengruppen

Ziffer 1.1 Feuer

Ziffer 1.2 Einbruchdiebstahl

Ziffer 1.3 Leitungswasser

Ziffer 1.4 Sturm

Ziffer 1.5 EC-Gefahren

Ziffer 1.6 Elementar (gemäß 1.6.1 b) bis e))

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein ausgewiesen, leistet der Versicherer zusätzlich Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen durch folgende Gefahrengruppen

Ziffer 1.6 Elementar (gemäß 1.6.1 a))

Ziffer 1.7 Unbenannte Gefahren

#### 1.1 Gefahrengruppe Feuer

##### 1.1.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Brand;
- Blitzschlag;
- Explosion;
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

##### 1.1.1.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

##### 1.1.1.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

##### 1.1.1.3 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

##### 1.1.2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- Sengschäden; außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1.1.1 verwirklicht hat;
- Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
- sonstige Schäden durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 1.1.2 b) bis 1.1.2 e) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1.1.1 verwirklicht hat.

#### 1.2 Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl

##### 1.2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Einbruchdiebstahl;
- Vandalismus nach einem Einbruch;
- Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes;
- Raub auf Transportwegen

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

Die Entschädigung für die vorgenannten Gefahren 1.2.1 c) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes und 1.2.1 d) Raub auf Transportwegen ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

##### 1.2.1.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt;

der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;

- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssels (siehe a)) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;

der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;

- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

- in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 1.2.1.3 a) aa) oder 1.2.1.3 a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;

- mittels richtiger Schlüssels, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 1.2.1.3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;

werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssels des Behältnisses erlangt hat durch

- Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 1.2.1.1 b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
- Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssels außerhalb des Versicherungsorts verwahrt werden; Schlüssels zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsorts voneinander getrennt verwahrt werden;

- Raub außerhalb des Versicherungsorts; bei Türen von Behältnissen oder verschlossenen Räumen oder Tresorräumen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art, die mit einem Schlüsselschloss oder einem Kombinationschloss versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der

Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. 1.2.1.3 a) aa) oder 1.2.1.3 a) bb) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationschlosses zu ermöglichen;

- in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssels eindringt, den er innerhalb oder – auch außerhalb des Versicherungsorts – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

##### 1.2.1.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 1.2.1.1 a), 1.2.1.1 e) oder 1.2.1.1 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

##### 1.2.1.3 Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes

- Raub liegt vor, wenn
  - gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
  - der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsorts, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
  - dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

- Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat.

Das Gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

##### 1.2.1.4 Raub auf Transportwegen

- Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Nr. 1.2.1.3:

- Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.

- Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.

- In den Fällen von Nr. 1.2.1.3 a) bb) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

- Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, leistet der Versicherer Entschädigung bis zu 10.000 EUR je Versicherungsfall auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

- a) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;

- bb) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
- cc) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;
- dd) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

### 1.2.2 Ereignisort

- a) Alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubs oder von Vandalismus nach einem Einbruch müssen innerhalb der auf dem Versicherungsort gelegenen Räume von Gebäuden verwirklicht worden sein.

Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb der Räume von Gebäuden desselben Versicherungsorts verwirklicht worden sein.

- b) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsorts, an dem die Tathandlungen nach Nr. 1.2.1.3 a) aa) bis 1.2.1.3 a) cc) verübt wurden.

- c) Der Raub auf Transportweg beginnt mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Versichert sind nur die Sachen, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurden.

### 1.2.3 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist;
- b) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung, bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser; für Schäden gemäß Nr. 1.2.1.4 b) dd) gilt dieser Ausschluss nicht;
- c) Erdbeben;
- d) Überschwemmung.

## 1.3 Gefahrengruppe Leitungswasser

### 1.3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

#### 1.3.1.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden – Leitungswasser

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zu den versicherten Sachen gehören (siehe Ziff. 2 Versicherte Sachen), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
  - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
  - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
    - sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
  - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;
  - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

#### 1.3.1.2 Nässeeschäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zer-

stört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

- b) Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus
  - aa) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
  - bb) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
  - cc) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
  - dd) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
  - ee) Wasserbetten, Aquarien, Schwimmbecken, Springbrunnen, Teichen, Tischbrunnen, Wasserbecken.
- c) Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

### 1.3.2 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- aa) Regenwasser aus Fallrohren;
- bb) Plansch- oder Reinigungswasser;
- cc) Schwamm;
- dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- ee) Erdbeben;
- ff) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 1.3.1.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- gg) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlich mobilen Behältnissen;
- hh) Flüssigkeiten aus ortsfesten Wasserlöschanlagen;
- ii) Beseitigung von Verstopfungen.

- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
- cc) ortsfesten Wasserlöschanlagen.

## 1.4 Gefahrengruppe Sturm

### 1.4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

#### 1.4.1.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/ Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass

- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

### 1.4.1.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

### 1.4.2 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- aa) Sturmflut;
- bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- cc) Lawinen;
- dd) Erdbeben.

- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- bb) im Freien befindlichen beweglichen Sachen;
- cc) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

## 1.5 Gefahrengruppe EC-Gefahren

### 1.5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Innere Unruhen
- b) böswillige Beschädigung
- c) Streik, Aussperrung
- d) Fahrzeuganprall
- e) Rauch
- f) Überschalldruckwellen

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

#### 1.5.1.1 Innere Unruhen

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Innere Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

#### 1.5.1.2 Böswillige Beschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar von betriebsfremden Personen durch böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden.

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen. Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht Betriebsangehörige oder fremde im Betrieb tätige Personen sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden,
- b) durch Betriebsangehörige oder fremde im Betrieb tätige Personen,
- c) Graffiti-sprühungen an versicherten Sachen.

#### 1.5.1.3 Streik, Aussperrung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhandenkommen.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

#### 1.5.1.4 Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Schienen- oder Straßenfahrzeugen sowie deren Teile oder Ladungen mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.

Nicht versichert sind

- a) Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden;
- b) Schäden durch Verschleiß;
- c) Schäden an Fahrzeugen;
- d) Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.

#### 1.5.1.5 Rauch

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauchs entstehen.

#### 1.5.1.6 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

#### 1.5.2 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Erdbeben;
  - bb) Verfügung von hoher Hand.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
  - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte),

es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Nr. 1.5.1.1).

#### 1.5.3 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

#### 1.6 Gefahrengruppe Elementar (sofern vereinbart)

##### 1.6.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau
- b) Erdbeben
- c) Erdsenkung, Erdbeben
- d) Schneedruck, Lawinen
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

##### 1.6.1.1 Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
  - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
  - bb) Witterungsniederschläge,
  - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witte-

rungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

##### 1.6.1.2 Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
  - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
  - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

##### 1.6.1.3 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

##### 1.6.1.4 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

##### 1.6.1.5 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

##### 1.6.1.6 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

##### 1.6.1.7 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

#### 1.6.2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- b) Schäden an im Freien befindlichen versicherten Sachen.
- c) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
  - aa) Sturmflut
  - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 1.6.1.1).

#### 1.6.3 Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

#### 1.7 Gefahrengruppe Unbenannte Gefahren (sofern vereinbart)

- 1.7.1 Der Versicherer ersetzt die durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen entstehenden Schäden an den versicherten Sachen, soweit diese während der Laufzeit dieses Vertrags eintreten und auf ein plötzliches und unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen sind. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit der erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen und zumutbar abwenden können. Ein Schaden gilt als vorhersehbar, wenn der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten die gem. vorangegangenen Satz erforderliche Sorgfalt grob fahrlässig oder vorsätzlich außer Acht lassen.
- 1.7.2 Als Sachschaden gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz (Zerstörung oder Beschädigung). Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird.
- 1.7.3 Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:
- 1.7.3.1 Versicherte Gefahren und Schäden, die in Ziffer 1.1 bis 1.6 und den zusätzlichen Einschlüssen gemäß Ziffer 4. b) aufgeführt sind;

- 1.7.3.2 Schäden durch oder im Zusammenhang mit Krieg, Invasion, Kriegshandlungen oder kriegsähnlichen Operationen (ob mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Meuterei, Volksaufstand, Erhebung, Rebellion, Revolution, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung, Kriegsrecht oder Belagerungszustand, hoheitliche Eingriffe oder behördliche Anordnungen.

Die Versicherung erstreckt sich weiterhin ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;

- 1.7.3.3 Schäden durch Kernenergie und radioaktive Strahlung;
- 1.7.3.4 Schäden an Sachen im Freien oder in offenen Gebäuden durch Regen, Hagel, Schnee, Sturm, Sand, Staub oder sonstige Witterungseinflüsse sowie Abhandenkommen;
- 1.7.3.5 Schäden an Bau- und Montageleistungen sowie durch Bau- und Montagearbeiten;
- 1.7.3.6 Schäden in Form von Inventurdifferenzen, durch Falschablage oder Falschsortierung jeglicher Art von Informationen;
- 1.7.3.7 Schäden, die in der Transportversicherung abgedeckt werden können;
- 1.7.3.8 Schäden durch Sturmflut;
- 1.7.3.9 Schäden an Maschinen, technischen Anlagen, EDV-Anlagen, Datenträgern oder Daten, Mess-, Steuer- und Regelanlagen, die entweder ohne äußere Einwirkung oder durch deren Bedienung, Wartung, Umbau oder Reparatur entstehen und zu mechanischen oder elektrischen Betriebsversagen oder Funktionsstörungen führen; ferner Betriebsschäden, Schäden infolge Kurzschluss, Überspannung, Induktion oder durch Ausführungsfehler;
- 1.7.3.10 Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Alterung, Abnutzung, Verschleiß, Korrosion, Verderb, Geschmacks-, Farb-, Struktur- oder Oberflächenveränderung, Schrumpfen, Verdunsten, Gewichtsverlust, Verseuchung oder Vergiftung; jedoch sind mit-versichert Schäden durch Verseuchung oder Vergiftung als Folge eines versicherten Ereignisses;
- 1.7.3.11 Schäden als Folge von Konstruktions-, Material-, Ausführungs- und Planungsfehlern;
- 1.7.3.12 Schäden durch künstliche Erdbewegungen;
- 1.7.3.13 Sachfolgeschäden an anderen versicherten Sachen aus den unter Ziffer 1.7.3.10 bis 1.7.3.12 genannten Ereignissen sind versichert, soweit die Schäden nicht selbst unter eine Abschlussbestimmung fallen.
- 1.7.4 Von der Versicherung ausgeschlossen sind ferner
  - 1.7.4.1 Schäden durch Ausfall oder unzureichende Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizungssystemen;
  - 1.7.4.2 Schäden aufgrund einer Beeinträchtigung in der Funktion, in der Verfügbarkeit, in der Gebrauchsmöglichkeit oder im Zugang von Daten, Software oder Computerprogrammen;
  - 1.7.4.3 Schäden an versicherten Sachen durch deren Herstellung, Be- oder Verarbeitung sowie Reparatur;
  - 1.7.4.4 Schäden durch Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung, verursacht durch ein Ereignis außerhalb der Versicherungsorte;
  - 1.7.4.5 Schäden durch einfachen Diebstahl sowie Schäden durch Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Erpressung;
  - 1.7.4.6 Schäden an Daten oder Software, insbesondere jede nachteilige Veränderung von Daten, Software oder Computerprogrammen infolge eines Löschens, einer Kopierumkopierung oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur;
  - 1.7.4.7 Schäden durch Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen der versicherten Gebäude und Gebäudebestandteile;
  - 1.7.4.8 Die unter Nr. 1.7.4.1 bis 1.7.4.7 genannten Schäden sind jedoch versichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses sind;

1.7.4.9 Sachfolgeschäden an anderen versicherten Sachen aus den unter Nr. 1.7.4.3 bis 1.7.4.6 genannten Ereignissen sind jedoch versichert, soweit die Schäden nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen.

## 2. Versicherte Sachen

### 2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind folgende bewegliche Sachen einschließlich fremden Eigentums in den Geschäfts- und Lagerräumen (Versicherungsort) sowie in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsorts, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung:

- Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung zum Neuwert.
- Gesamte betriebsübliche Vorräte/Handelsware, jedoch ohne Inhalt von Automaten mit Geldeinwurf.
- Als bewegliche Sachen gelten auch in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.

Daten und Programme sind keine Sachen. Die Entschädigung hierfür richtet sich ausschließlich nach den Vereinbarungen über Daten und Programme gemäß Ziffer 3.

### 2.2 Bewegliche Sachen

Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- Eigentümer ist;
- sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
- sie sicherungshalber übereignet hat.

### 2.3 Fremdes Eigentum

Über Nr. 2.2 b) und 2.2 c) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

### 2.4 Versicherte Interessen

Die Versicherung gemäß Nr. 2.2 b), Nr. 2.2 c) und Nr. 2.3 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. In den Fällen der Nr. 2.3 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswerts nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

### 2.5 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere) Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
- Geschäftsunterlagen;
- Modelle, Muster;
- Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- Hausrat aller Art;
- Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigstellungsvorrichtungen.
- verschlossene Registrierkassen sowie Rückgeldgeber; Automaten mit Geldeinwurf einschließlich Geldwechsler sowie Geldausgabeautomaten – vorgenannte Regelung gilt nur für die Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl.

## 3. Daten und Programme

### 3.1 Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. 3.2, 3.3 und 3.4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten

Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

### 3.2 Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

### 3.3 Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

### 3.4 Sonstige Daten und Programme

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen. Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

### 3.5 Ausschlüsse

- Nicht versichert sind:
  - Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
  - Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).

## 4. Versicherte Kosten

### 4.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Aufräumungs- und Abbruchkosten. Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen, für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten. Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

### 4.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Bewegungs- und Schutzkosten. Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen. Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

### 4.3 Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen. Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen anfallen. Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

### 4.4 Mehrkosten infolge Preissteigerungen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Mehrkosten infolge Preissteigerungen.

4.4.1 Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

4.4.2 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

4.4.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

4.4.4 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

4.4.5 Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche die Mehrkosten durch Preissteigerungen nach 4.4.1 versichert sind, so wird der nach 4.4.2 bis 4.4.4 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

### 4.5 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür in der Deklaration vereinbarten Versicherungssumme die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

### 4.6 Erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen für erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten. Versichert sind Bewegungs- und Schutzkosten, die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind. Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

### 4.7 Mehrkosten durch Technologiefortschritt (gilt nicht für Vorräte und Handelsware)

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Technologiefortschritt.

4.7.1 Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

4.7.2 Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.

4.7.3 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

4.7.4. Besteht eine Unterversicherung gemäß Abschnitt I Ziffer 14, ist der in der Deklaration genannte Betrag entsprechend im Verhältnis zu kürzen.

### 4.8 Verkehrsicherungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles erforderlichen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts entstanden ist, sofern er zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

### 4.9 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte)

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles entstehenden Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen.

- 4.9.1 Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassener Gesetze und Verordnungen.
- Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- 4.9.2 Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.
- 4.9.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- 4.9.4 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nur dann ersetzt, sofern für die vom Schaden betroffenen Sachen Mehrkosten infolge Preissteigerungen nach Teil A Ziffer 4.4 vereinbart ist.
- 4.9.5 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
- 4.9.6 Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen versichert sind, so wird der nach 4.9.1 bis 4.9.5 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.
- 4.9.7 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrags an den Versicherer abzutreten.
- 4.10 Zur Gefahrengruppe Feuer**
- 4.10.1 Feuerlöschkosten**
- Der Versicherer, ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Feuerlöschkosten. Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtung handelten und insoweit ein Anspruch auf Kostenersatz ausgeschlossen ist. Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
- 4.10.2 Freiwillige Löschkosten**
- Unterstützungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe werden als Wiedergutmachung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht vergütet wie Eigenleistungen, die dem Versicherer durch eine Namensliste mit Aufwandstunden nachzuweisen ist.
- Die benannten Kosten werden bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Betrag ersetzt.
- 4.10.3 Kosten für die Brandwache versicherter Sachen**
- Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen für die Brandwache versicherter Sachen für die Dauer von max. 48 Stunden, sofern ein anderweitiger Kostenersatz ausgeschlossen ist.
- Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
- 4.10.4 Kosten für die Dekontamination von Erdreich**
- 4.10.4.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
- a) Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
- Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 4.10.4.2 Die Aufwendungen gemäß 4.10.4.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden;
- b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist;
- c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- 4.10.4.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- 4.10.4.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- 4.10.4.5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- 4.10.4.6 Für Aufwendungen gemäß 4.10.4.1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist die in der Deklaration genannte Entschädigungsgrenze gleich die Jahreshöchstentschädigung.
- 4.10.4.7 Der gemäß 4.10.4.1 bis 4.10.4.6 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
- 4.10.4.8 Kosten gemäß 4.10.4.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Teil A Ziffer 4.1.
- 4.11 Zur Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl**
- 4.11.1 Schlossänderungskosten**
- Der Versicherer ersetzt die Kosten für Schlossänderungen an den Türen zu den Versicherungsräumlichkeiten, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.
- Darunter fallen auch Schlüssel zu Tresorräumen oder zu Behältnissen, die sich innerhalb der als Versicherungsart vereinbarten Räume befinden. Ersetzt werden die Aufwendungen für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung des Behältnisses.
- Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
- 4.11.2 Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Versicherungsfall**
- Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen für notwendige provisorische Sicherungsmaßnahmen.
- Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
- 4.11.3 Kosten für die Bewachung versicherter Sachen**
- Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen für die Bewachung versicherter Sachen für die Dauer von max. 48 Stunden durch ein autorisiertes Bewachungsunternehmen, wenn die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen der Versicherungsräumlichkeiten aufgrund eines Versicherungsfalls keinen ausreichenden Schutz mehr bieten.
- Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
- 4.11.4 Schäden an Schaukästen und Gebäudebeschädigungen**
- Der Versicherer ersetzt die in Folge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden sowie an Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsorts, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung – ausgenommen Schaufenster-, Schaukästen- und Vitrinenverglasung.
- Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
- 4.12 Zur Gefahrengruppe Leitungswasser:**
- 4.12.1 Wasserverlust**
- Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalls gemäß Teil A Ziffer 1.3 Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
- Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
- 5. Zusätzliche Einschlüsse**
- Die zusätzlichen Einschlüsse gelten jeweils für die in der Deklaration aufgeführten Gefahrengruppen und nur sofern die genannten Gefahrengruppen auch im Versicherungsschein beantragt wurden.**
- 5.1 Bargeld und Wertsachen**
- Mitversichert gelten Bargeld und Wertsachen. Wertsachen sind Urkunden (z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
- Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.
- Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.
- Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung der Verschlussvorschriften auf die jeweils in der Deklaration vereinbarten Beträge begrenzt.
- 5.2 Anschauungsmodelle, Prototypen etc.**
- Mitversichert gelten zum Zeitpunkt Modelle, Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorräte.
- 5.3 Sachen von Betriebsangehörigen**
- Mitversichert gelten Sachen von Betriebsangehörigen, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsorts befinden. Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge sind nicht mitversichert.
- Eine Entschädigung wird nur dann fällig, sofern aus keinem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangt werden kann.
- Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen**
- Für Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.
- Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
- 5.4 Abhängige Außenversicherung**
- 5.4.1 Sachen gelten bis zu der hierfür in der Deklaration vereinbarten Entschädigungsgrenze für max. 6 Monate auch außerhalb des Versicherungsorts versichert.
- 5.4.2 Versicherte Sachen gelten nur versichert, wenn sie sich in Gebäuden befinden.
- 5.4.3 Die Außenversicherung gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz.
- 5.4.4 Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Meldet der Versicherungsnehmer den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer auf jeden Fall in Vorleistung treten.



<p><b>5.5 Schäden durch radioaktive Isotope</b></p> <p>Mitversichert gelten Schäden an den versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung.</p> <p>Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren. Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Abs. 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.</p>	<p>b) das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls inverkehrsetzter Weise durch ein Schloss gesichert war und wenn außerdem</p> <p>c) entweder der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch befand.</p>	<p>aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen,</p> <p>bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).</p>
<p><b>5.6 Krankenkassen-Rezepte</b></p> <p>Für Krankenkassen-Rezepte und Krankenscheine leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalles bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet. Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhandelekommenen Rezepte nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend.</p> <p>Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration genannten Betrag begrenzt.</p>	<p>5.8.3.2 Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandelekommen sind.</p> <p>5.8.3.3 Entschädigung für einfachen Diebstahl wird, auch wenn mehrere Fahrräder abhandelekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze geleistet.</p> <p>5.8.3.4 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit er die genannten Merkmale anderweitig nachweisen kann.</p> <p>5.8.3.5 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.</p>	<p>5.9.2.5 Wasserlöschanlagen gemäß 5.9.2.2 sind von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen und werden regelmäßig durch eine von den Versicherern anerkannte Überwachungsstelle überprüft.</p> <p>Im Übrigen gelten Nr. 3 und Nr. 4 der Vereinbarung 3610 „Brandschutzanlagen“ gemäß Abschnitt IV Teil D.</p> <p>5.9.2.6 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß der Regelung Abschnitt I Ziffer 15 finden hier Anwendung.</p>
<p><b>5.7 Zur Gefahrengruppe Feuer</b></p> <p><b>5.7.1 Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt</b></p> <p>Der Versicherer ersetzt Brandschäden an versicherten Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an dem versicherten Inhalt von Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen. Diese sind bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausgebrochen ist.</p> <p>Räucheranlagen müssen so eingerichtet sein, dass herabfallendes Räuchergerut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.</p>	<p><b>5.8.4 Trickdiebstahl von Bargeld</b></p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung durch Trickdiebstahl von Bargeld innerhalb des Versicherungsorts.</p> <p>Voraussetzung für die Entschädigung ist eine unverzügliche polizeiliche Meldung des Trickdiebstahls.</p> <p>Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration genannten Betrag begrenzt.</p>	<p><b>5.9.3 Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern</b></p> <p>Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern, für die der VN die Gefahr trägt, infolge eines Rohrbruchs.</p> <p>Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.</p> <p><b>5.9.4 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Regenabflussrohren</b></p> <p>Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das aus Regenabflussrohren, die innerhalb von Gebäuden verlegt sind, bestimmungswidrig ausgetreten ist.</p> <p>Nicht versichert gelten Schäden durch Wasser, das aus Regenrinnen oder außen am Gebäude verlaufenden Regenabflussrohren ausgetreten ist.</p>
<p><b>5.7.2 Überspannungsschäden durch Blitz</b></p> <p>Der Versicherer ersetzt (sofern nicht über Teil C Elektronikversicherung versichert) auch Schäden, die an den versicherten Sachen durch Überspannung infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.</p> <p>Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.</p> <p>Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.</p>	<p><b>5.9 Zur Gefahrengruppe Leitungswasser</b></p> <p><b>5.9.1 Sonstige Bruchschäden an Rohren von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen</b></p> <p>Mitversichert sind auch Rohre von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.</p> <p><b>5.9.2 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen</b></p> <p>5.9.2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhandelekommen.</p> <p>5.9.2.2 Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort. Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.</p>	<p><b>5.10 Zur Gefahrengruppe EC</b></p> <p><b>5.10.1 Schäden durch Graffiti</b></p> <p>Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Beseitigung von Verschmutzungen an den versicherten Sachen durch von Dritten mut- oder böswillig aufgebrauchte Farbmalerien (Graffiti).</p> <p>Nicht versichert sind bei Graffiti-schäden</p> <p>– Kosten für die Beseitigung von Graffiti, das bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war</p> <p>Jeder Graffiti-schaden ist der Polizei und dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.</p>
<p><b>5.7.3 Implosion</b></p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Implosion zerstört oder beschädigt worden sind. Implosion ist die schlagartige Zertrümmerung eines Hohlkörpers durch äußeren Gasüberdruck.</p>	<p>5.9.2.3 Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch</p> <p>a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;</p> <p>b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen mitversichert.</p> <p>Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.</p>	<p><b>6. Versicherungswert</b></p> <p><b>6.1 Versicherungswert von Gebäuden</b></p> <p>a) Der Versicherungswert von Gebäuden ist</p> <p>aa) der Neuwert. Der Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten.</p> <p>bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuerts beträgt (Zeitwertvorbehalt); Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinen insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.</p> <p>cc) der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.</p>
<p><b>5.8 Zur Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl</b></p> <p><b>5.8.1 Sachen in Schaukästen und Vitrinen</b></p> <p>Mitversichert sind Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsorts. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.</p> <p>Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes aufbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.</p> <p>Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.</p> <p><b>5.8.2 Schaufensterinhalt</b></p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden, die insbesondere an Schaufensterinhalt eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt. Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.</p> <p><b>5.8.3 Geschäftsfahrräder</b></p> <p>5.8.3.1 Der Versicherer ersetzt Schäden durch einfachen Diebstahl von Geschäftsfahrrädern soweit</p> <p>a) der Diebstahl innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist,</p>	<p>5.9.2.4 Nicht versicherte Schäden</p> <p>a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch</p> <p>aa) Druckproben;</p> <p>bb) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;</p> <p>cc) Schwamm;</p> <p>dd) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;</p> <p>ee) Erdbeben.</p> <p>b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an</p>	<p>b) Der Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 6.1 a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 6.1 a) cc).</p>



## 6.2 Versicherungswert von beweglichen Sachen

- a) Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung ist
- aa) der Neuwert. Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;
- bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand. Abweichend hiervon gilt für versicherte Sachen der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung auch der Neuwert gemäß aa) versichert, sofern die versicherten Sachen regelmäßig unterhalten und gewartet werden und für den Zweck noch voll genutzt werden, für den sie hergestellt bzw. angeschafft wurden;
- cc) der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;
- gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.
- b) Der Versicherungswert von Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag. Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
- c) Der Versicherungswert von Mustern, Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen, ohne Kaufoption geleaste Sachen oder geleaste Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war, sowie für alle sonstigen in 6.2.a) und 6.2.b) nicht genannten beweglichen Sachen ist entweder der Zeitwert gemäß 6.2.a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß 6.2.a) cc).
- d) Der Versicherungswert von Wertpapieren ist
- aa) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- bb) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens; der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand. Abweichend hiervon gilt für versicherte Sachen der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung auch der Neuwert gemäß aa) versichert, sofern die versicherten Sachen regelmäßig unterhalten und gewartet werden und für den Zweck noch voll genutzt werden, für den sie hergestellt bzw. angeschafft wurden;
- cc) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

## 7. Umfang der Entschädigung

### 7.1 Entschädigungsberechnung

Der Versicherer ersetzt

- a) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalls abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls;
- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.

Restwerte werden angerechnet.

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben, sofern nichts anderes vereinbart ist, sowohl für die Restwertanrechnung als auch für den erhöhten Schadenaufwand durch Mehrkosten unberücksichtigt.

### 7.2 Neuwertentschädigung

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist.
- b) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

Erfolgt entgegen einer zunächst erfolgten Sicherstellung keine Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung im Sinne von 7.2.a) und 7.2.b), ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der vom Versicherer geleisteten Entschädigung abzüglich des Zeitwerts der Sache verpflichtet, wenn die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist tatsächlich erfolgt.

### 7.3 Zeitwertentschädigung

Der Zeitwert ist der Neuwert einer Sache abzüglich ihrer Wertminderung insbesondere durch Abnutzung (Verschleiß) ggf. auch durch Alter wenn die versicherte Sache dem technischen Fortschritt unterworfen ist.

### 7.4 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

### 7.5 Entschädigungsgrenzen/Selbstbeteiligung

Es gelten die Regelungen gemäß Abschnitt I Ziffer 9.

### 7.6 Unterversicherung

Es gelten die Regelungen zur Unterversicherung des Abschnitts I Ziffer 14.

## Teil B Glasversicherung

### 1. Versicherte Gefahren, Schäden und Sachen

Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

Versichert gelten:

- a) Verglasungen, und zwar die aus Glas und Kunststoff bestehenden Außen- und Innenscheiben, Lichtkuppeln, Platten aus Glaskeramik, Glasbausteine und Profilaugläser der Geschäfts-/Lagerräume und Betriebs-einrichtung sowie der Außenschaukästen und -vitrienen,
- b) Werbeanlagen und zwar Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder, Transparente

bis zu dem in der zugrunde liegenden Deklaration genannten Betrag.

### 2. Nicht versicherte Gefahren, Schäden und Sachen

#### 2.1 Nicht versichert gelten:

Sonnenkollektoren; Photovoltaikanlagen; optische Gläser; Hohlgläser; Geschirr; Beleuchtungskörper; Handspiegel; Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays sowie Scheiben, die bereits bei Antragsstellung beschädigt sind).

#### 2.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche),
- b) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen,

- c) Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z.B. Farbe und Struktur) an beschädigten Sachen sowie fertigungsbedingten Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

## 3. Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschaltungen, Notverglasungen);
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten);
- c) ersetzt der Versicherer bis zum jeweils in der Deklaration vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für
- aa) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten),
- bb) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen,
- cc) das Beseitigen und Wideranbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.),
- dd) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen,
- ee) Schäden an Ausstellungswaren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen der Scheibe vorliegt und die Waren und Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt wurden, die beim Zerbrechen der Scheibe eingedrungen sind. Die Entschädigungsleistung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

## 4. Umfang der Entschädigung

### 4.1 Geldleistung

Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Geldleistung.

Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte, die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.

Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z.B. Farbe und Struktur) an beschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das Gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

### 4.2 Kosten

Maßgeblich für die Berechnung der Kosten ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.

### 4.3 Restwerte

Restwerte werden angerechnet.

## Teil C Elektronikversicherung

### 1. Versicherte Sachen

#### 1.1 Versichert sind betriebsübliche elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte der

- Daten- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik,
- Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen, Wagen und stationäre Labortechnik,
- Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen,
- Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme,
- Personensuch- und Rufanlagen,
- Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte,
- Bild- und Tontechnik,
- betrieblich genutzte Haushaltsgeräte wie Spülmaschinen, Kaffeautomaten, sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts.

Versichert ist jeweils auch die dazugehörige Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzsatzanlagen und Frequenzumformer).

## 1.2 Unterbrechungsschäden

Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache (gem. Ziffer 1.1) infolge eines auf dem Betriebsgrundstück eingetretenen versicherten Sachschadens (gem. Ziffer 3.1) unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden gemäß Abschnitt II Teil E (Ertragsausfallversicherung).

Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

## 2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen;
- b) Warenwirtschaftsmaschinen und die dazu gehörende Systemsteuerungen;
- c) Blister-Maschinen und deren Steuerungen;
- d) Geschwindigkeitsmessanlagen;
- e) Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen; Verkehrsregelungsanlagen;
- f) Fahrkarten- und Parkscheinautomaten;
- g) Bohrloch- und Kanalfreieanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche;
- h) Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z.B. Fahrzeugwaagen);
- i) Fütterungscomputer;
- j) Photovoltaikanlagen;
- k) Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
- l) Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o.Ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte;
- m) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z.B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen;
- n) Wechseldatenträger;
- o) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- p) Werkzeuge aller Art;
- q) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- r) Fahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Gütern im Rahmen eines darauf gerichteten Gewerbes oder von Personen dienen;
- s) Wasser- und Luftfahrzeuge sowie schwimmende Geräte;
- t) Einrichtungen von Baubüros, Baucontainer, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazinen, Labors und Gerätewagen.

## 3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

### 3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Insbeson-

dere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch:

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;
- e) Wasser, Feuchtigkeit;
- f) Frost, Eisgang, Überschwemmung.

Für Schäden durch Feuer und Einbruchdiebstahl gelten die Definitionen gemäß Abschnitt II Teil A Ziffer 1.1 und 1.2.

### 3.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

### 3.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Erdbeben;
- c) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- d) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Ziffer 3.2 bleibt unberührt;
- e) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- f) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

Übergang von Ersatzansprüchen gemäß Abschnitt I Ziffer 25 gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

### 3.4 Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen

3.4.1 Für die im Versicherungsvertrag als beweglich bezeichneten Sachen besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsorts und zwar in (geografisches) Europa. Kein Versicherungsschutz besteht für in Kraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen fest eingebaute Sachen.

Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

3.4.2 Ergänzend zu Ziffer 3.4.1 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.

3.4.3 Verletzt der Versicherungsnehmer die in Ziffer 3.4.2 genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt I Ziffer 15 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt I Ziffer 16. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

3.4.4 Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird die Entschädigung um den in der Deklaration hierfür vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Bei Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbsthalten gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.

3.4.5 Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.

## 4. Versicherte Interessen

a) Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

b) Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.

c) Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

d) Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.

e) Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Ziffer 4.d), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.

f) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

## 5. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

a) Neuwert ist der jeweils gültige Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).

b) Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann kein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z.B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen. Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

## 6. Beginn der Haftung

Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem Eintreffen der versicherten Sachen am Versicherungsort, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt gemäß Ziffer 1.1 (Betriebsfertigkeit).

Für Veränderungen wie Erweiterungen, Austausch von Anlagen und Neuzugängen gemäß Ziffer 1.1 beginnt die Haftung des Versicherers ab Gefahrtragung durch den Versicherungsnehmer, unabhängig davon, ob die Anlage betriebsfertig ist, mit Übergabe der Sachen oder Teilen davon, am Versicherungsort.

<p><b>7. Versicherte und nicht versicherte Kosten</b></p> <p><b>7.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens</b></p> <p>a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.</p> <p>b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen maximal den in der Deklaration vereinbarten Betrag. Dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.</p> <p>c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.</p> <p>d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.</p>	<p>dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z.B. Quellcodes).</p> <p>b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung</p> <p>aa) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);</p> <p>bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;</p> <p>cc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;</p> <p>dd) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;</p> <p>ee) für sonstige Vermögensschäden;</p> <p>ff) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;</p> <p>gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.</p> <p>c) Grenze der Entschädigung sind die in der Deklaration vereinbarten Beträge je Position.</p> <p>d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.</p> <p>e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.</p>	<p>– zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.</p> <p>Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.</p> <p>b) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.</p> <p>Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.</p> <p>c) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.</p>
<p><b>7.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten</b></p> <p><b>7.2.1 Versicherte und nicht versicherte Kosten</b></p> <p>a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von</p> <p>aa) Daten;</p> <p>bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist, soweit sich diese auf einem Datenträger befinden.</p> <p>b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.</p> <p>c) Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.</p>	<p>7.2.7 Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls</p> <p>a) Ergänzend zu Abschnitt I Ziffer 15 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls</p> <p>aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;</p> <p>bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.</p> <p>b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt I Ziffer 15 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.</p>	<p><b>7.3.2 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich</b></p> <p>a) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um</p> <p>– Erdreich der Schadenstätte zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;</p> <p>– den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;</p> <p>– insoweit den Zustand der Schadenstätte vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.</p> <p>b) Die Aufwendungen gemäß a) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen</p> <p>– aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;</p> <p>– eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;</p> <p>– innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.</p> <p>c) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.</p> <p>d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.</p> <p>e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.</p> <p>f) Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.</p>
<p><b>7.2.2 Versicherte Sachen</b></p> <p>Abweichend von Ziffer 2 n) sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.</p> <p><b>7.2.3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden</b></p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge</p> <p>a) von Blitzeinwirkung oder</p> <p>b) eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Ziffer 3.1 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren, eingetreten ist.</p>	<p><b>7.3 Zusätzliche Kosten</b></p> <p>Soweit vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Betrag in der Deklaration auf erstes Risiko versichert.</p> <p><b>7.3.1 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten</b></p> <p>a) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadenstätte befinden</p> <p>– aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;</p>	<p><b>7.3.3 Bewegungs- und Schutzkosten</b></p> <p>Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen. Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.</p>
<p><b>7.2.4 Versicherungsort</b></p> <p>In Ergänzung zu Abschnitt I Ziffer 10 besteht Versicherungsschutz für Sicherungsdatenträger und Sicherungsdaten in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Verbindungswegen zwischen Versicherungsort und Auslagerungsstätte.</p> <p><b>7.2.5 Versicherungswert</b></p> <p>Versicherungswert sind abweichend von Ziffer 5 bei</p> <p>a) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Ziffer 7.2.6 a);</p> <p>b) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.</p> <p><b>7.2.6 Umfang der Entschädigung für Daten und Programme</b></p> <p>a) Entschädigt werden abweichend von Ziffer 8, die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche,</p> <p>aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;</p> <p>bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschl. dafür erforderlicher Belegungsbereitstellung/Informationsbeschaffung);</p> <p>cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;</p>	<p>Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt I Ziffer 16. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.</p>	<p><b>7.3.4 Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüststellung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht.</b></p> <p>Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens aufwenden muss. Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.</p>

- 7.3.5 Verderbschäden
- a) Versichert sind die genannten Rohstoffe, Halb- oder Fertigfabrikate (z. B. gekühlte Arzneimittel, gekühlte Hilfsmittel bzw. Präparate) bis zur Höhe des in der Deklaration vereinbarten Betrags.
- b) Verderbschäden durch den Ausfall öffentlicher Stromversorgung  
Wird der im Versicherungsvertrag bezeichnete Betrieb des Versicherungsnehmers infolge des Ausfalls der öffentlichen Versorgung mit Strom unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Verderbschaden an den unter Ziffer a) genannten Sachen. Ausfall der öffentlichen Versorgung ist die Unterbrechung der Versorgung, die auf eine Ursache vor der Grenzstelle im Bereich der öffentlichen Versorgung zurückzuführen ist. Die Grenzstelle ist die Stelle zwischen dem öffentlichen Versorgungsnetz und dem Betrieb des Versicherungsnehmers, an dem gemäß Netzanschlussvertrag die Gefährdung auf den Versicherungsnehmer übergeht.
- c) Verderbschäden als Sachfolgeschaden  
Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachen gemäß Ziffer 7.3.5 a) bis zur Höhe des in der Deklaration vereinbarten Betrags, die infolge eines auf dem Betriebsgrundstück eingetretenen versicherten Sachschadens (gemäß Ziffer 3.1) an versicherten betriebsfertigen Sachen verdorben sind.
- d) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Verderb verursacht wurde durch
- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
  - geplante Abschaltungen der öffentlichen Versorgung.

- 7.3.6 Eichkosten  
Der Versicherer ersetzt notwendige schadenbedingte amtliche Eichkosten bei mitversicherten elektrischen/elektronischen Waagenanlagen.  
Die Entschädigung ist je Ereignis auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

- 7.3.7 Versicherung des Softwareschutzmoduls
- a) Der Versicherer leistet Entschädigung bei Abhandenkommen des Lizenzstreckers (z. B. Dongle, Kopierschutz-Steckkarte, Crypto Programmer Card, Hardlock PCMCIA) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung in Höhe der im Versicherungsschein genannten Kosten für die Wiederbeschaffung der geschützten Software (Erst-Risiko-Summe).  
Dies gilt auch dann, wenn im Zusammenhang mit diesem Schadenereignis die geschützte Software nicht abhandengekommen ist.
- b) Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
- c) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer a) dem Versicherer auf dessen Verlangen die Originaldisketten des betroffenen Programms vorzulegen.

- 7.3.8 Elektronische Ganz-Glas-Schiebetüren  
Mitversichert gilt der Elektronikschaden an vom Versicherungsnehmer eingebrachten Ganz-Glas-Schiebetüren. Der Entschädigungsbetrag ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

## 8. Umfang der Entschädigung

### 8.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischem Zustand gemäß Abschnitt II Teil A Ziffer 7.3.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammengehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

## 8.2

### Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendungen abzüglich des Werts des Altmaterials.

- a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
- aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
  - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch über tarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
  - cc) De- und Remontagekosten;
  - dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
  - ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
  - ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbehandlungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für:
- aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
  - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
  - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
  - dd) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
  - ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
  - ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
  - gg) Vermögensschäden. (mit Ausnahme versicherter Ertragsausfallschäden gemäß Abschnitt II Teil E.).
- d) Wiederherstellungskosten Arbeits- und Eilfrachtzuschläge  
Zu den Wiederherstellungskosten gehören auch Mehrkosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten sowie für Eil- und Expressfrachten.  
Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Schadenstätte aufzuräumen und einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist. Mitversichert gelten die Wiederherstellungskosten von Akten/Pläne und Zeichnungen.  
Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

## 8.3 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Werts des Altmaterials.

## 8.4 Entschädigungsleistung im Totalschadenfall

(Technologischer Fortschritt)

In Abänderung von Ziffer 8.3 liegt ein Totalschaden vor, wenn eine technische gleichwertige Einheit aufgrund der Weiterentwicklung nicht mehr erhältlich ist.

In diesem Fall ersetzt der Versicherer in Abänderung von Ziffer 8.3 die Kosten, die aufgewendet werden müssen, um eine am Markt erhältliche Anlage gleicher Kapazität der nächsten Entwicklungsstufe zu beschaffen.

## 8.5 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Ziffer 8.2 und Ziffer 8.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhandengekommenen Sachen verwenden wird.

## 9. Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens mit einer voraussichtlichen Höhe unter 5.000 EUR kann mit der Reparatur sofort begonnen werden.

Die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren.

## 10. Verhältnis zu anderen Versicherungsteilen und Verträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann und tatsächlich erlangt wird.

Von dieser Regelung ausgenommen bleibt die Sachversicherung des Versicherungsnehmers, welche nicht in Anspruch genommen werden muss und auch nicht als Doppelversicherung angesehen wird.

## 11. Wechsel der versicherten Sachen, sofern sie anzeigeplichtig war

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür Deckung.

## 12. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

## Teil D Gütertransporte im Werkverkehr

### 1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die Versicherung bezieht sich ausschließlich auf Transporte von Gütern, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, die dieser herstellt oder bearbeitet, auch soweit sie noch nicht fertiggestellt sind, einschließlich Verpackung, Muster und Werkzeuge während aller betriebsbedingten Transporte mit betriebseigenen bzw. gemieteten Kraftfahrzeugen und Anhängern einschließlich der jeweiligen Be- und Entladevorgänge.
- 1.2 Mitversichert ist die persönliche Habe der Fahrzeuginsassen, Bargeld und Telefonkarten sowie mitgeführte Mobiltelefone, Funkgeräte und Laptops.

Versichert gelten diese Gegenstände im Umfang der in Ziffer 2 (Umfang der Versicherung) mit Ausnahme der Ziffer 2.1.7.

- Für die unter Ziffer 1.2 Absatz 1 aufgeführten Gegenstände gelten die in der Deklaration vereinbarten Entschädigungsgrenzen.
- 1.3 Die Beförderung der Güter muss eigenen Zwecken des Versicherungsnehmers dienen. Die gewerbliche Güterbeförderung ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 2. Umfang der Versicherung**
- 2.1 Der Versicherer leistet Ersatz für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Güter durch:
- 2.1.1 Schäden an den versicherten Gütern beim Be- oder Entladen. Es gilt die in der Deklaration genannte Selbstbeteiligung;
- 2.1.2 Notbremsungen und Ausweichmanöver durch verkehrsbedingte Umstände, soweit hierfür der Beweis erbracht werden kann und ohne diese Maßnahme es zu einem Unfall gekommen wäre und die Ladung gemäß der Verkehrssicherungspflichten gesichert war;
- 2.1.3 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung;
- 2.1.4 Einbruchdiebstahl in das allseits verschlossene Kraftfahrzeug;
- 2.1.5 Vandalismus nach einem Einbruch in das allseits verschlossene Kraftfahrzeug;
- 2.1.6 Raub und räuberische Erpressung;
- 2.1.7 Diebstahl oder Unterschlagung des ganzen Kraftfahrzeugs mitsamt der Ladung;
- 2.1.8 Höhere Gewalt und andere Elementarereignisse;
- 2.1.9 Unfall des Transportmittels;
- 2.1.10 Aufruhr, Plünderung, politische Gewalthandlungen, sonstige bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrungen und Sabotage.
- 3. Ausschlüsse und Beschränkungen der Versicherung**
- 3.1 Ausgeschlossen sind
- 3.1.1 die Gefahren des Kriegs, Bürgerkriegs oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 3.1.2 die Gefahren der Kernenergie;
- 3.1.3 die Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 3.1.4 Schäden, verursacht durch Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung sowie durch mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise.
- 3.2 Beschränkungen
- 3.2.1 Nachtzeit
- 3.2.1.1 Auch während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl, wenn die Fahrzeuge in einer abgeschlossenen Garage abgestellt werden.
- 3.2.1.2 Werden die Fahrzeuge auf einem umfriedeten bewohnten Hofgelände abgestellt, besteht auch während der Nachtzeit Versicherungsschutz, jedoch gilt die in der Deklaration genannte Selbstbeteiligung.
- 3.2.1.3 Sofern die Voraussetzungen der Ziffer 3.2.1.1 und 3.2.1.2 nicht vorliegen, besteht Versicherungsschutz während der Nachtzeit, jedoch gilt die in der Deklaration genannte Selbstbeteiligung.
- 3.2.1.4 Die Höchstentschädigung beläuft sich auf den in der Deklaration ausgewiesenen Betrag.
- 3.2.2 Der Diebstahl des ganzen Anhängers ist mitversichert unter der Voraussetzung, dass der Anhänger mit dem ziehenden Fahrzeug fest verbunden ist und gleichzeitig die Anhängervorrichtung gegen Abkuppeln mechanisch gesichert ist (Diebstahlsicherung).
- 3.2.3 Für den Versicherungsschutz bei Schäden durch Einbruchdiebstahl in das Kraftfahrzeug sowie Diebstahl oder Unterschlagung des ganzen Kraftfahrzeugs mitsamt der Ladung ist Voraussetzung, dass das Kraftfahrzeug ordnungsgemäß allseits verschlossen und bei verplanten Kraftfahrzeugen die geschlossene Plane durch eine Kette oder sonstige ausreichende Vorrichtungen gegen einfaches Öffnen gesichert ist. Ferner ist das Kraftfahrzeug unter Anwendung aller vorhandenen Sicherungseinrichtungen z. B. durch eine Wegfahrsperre ordnungsgemäß zu sichern.

- 4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**
- 4.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit der Beladung des Kraftfahrzeugs mit den versicherten Gütern.
- 4.2 Der Versicherungsschutz endet nach erfolgter Entladung des Kraftfahrzeugs.
- 4.3 Der Versicherungsschutz ruht während des bestimmungsgemäßen Einsatzes der versicherten Güter. Die zum bestimmungsgemäßen Einsatz erforderlichen Be- und Endladevorgänge sind jedoch mitversichert.
- 5. Eignung der Kraftfahrzeuge und Fahrer**
- Die Versicherung gilt nur, wenn
- 5.1 das Kraftfahrzeug die für die Aufnahme und Beförderung der versicherten Güter erforderliche Eignung besitzt, sich in einem verkehrssicheren Zustand befindet und amtlich zugelassen ist;
- 5.2 der Fahrer über die erforderliche Eignung zum Führen des Kraftfahrzeugs verfügt und einen gültigen Führerschein besitzt;
- 5.3 das zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs nicht überschritten wird.
- 6. Versicherungswert, Ersatzleistung**
- 6.1 Als Versicherungswert der Güter einschließlich der Verpackung gilt der Rechnungswert und in dessen Ermangelung der gemeine Handelswert, den die Güter am Abgangsort zur Zeit des Transportbeginns hatten. Für bereits verkaufte Ware gilt der Verkaufspreis.
- 6.2 Für technische Geräte bis zu einem Alter von zwei Jahren wird der Wiederbeschaffungspreis gleichartiger Geräte ersetzt.  
Ausgenommen hiervon sind die Gegenstände gemäß Ziffer 1.2.  
Ist ein technisches Gerät älter als zwei Jahre, wird der Zeitwert entschädigt.
- 7. Umfang der Entschädigung**
- 7.1 Als Höchstentschädigung im Schadenfall gilt der je Fahrzeug vereinbarte Höchstladungswert, höchstens jedoch der vereinbarte Gesamtladungswert aller an einem Tag unterwegs befindlichen Kraftfahrzeuge.
- 7.2 Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung. Das vereinbarte Tagesmaximum gilt als Höchsthaftungssumme gemäß Ziffer 7.1 zuzüglich der in Ziffer 1.2 und Ziffer 8 bzw. der zugrunde liegenden Deklaration vereinbarten Erstrisikosummen.
- 8. Kosten**
- Ersetzt werden über den in der Deklaration vereinbarten Höchstladungswert je Fahrzeug bzw. das Tagesmaximum hinaus:
- 8.1 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles und Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Betrag.  
Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die vereinbarten Höchstentschädigungsbeträge übersteigen;
- 8.2 Bergungs- und Beseitigungskosten bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Betrag;
- 8.3 die unter der Ziff. 1.2 aufgezeigte persönliche Habe bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Betrag;
- 8.4 sowie Kosten für Überstunden- und Lohnzuschlag, Eil- und Expressfrachtkosten, Lagerkosten und Kosten für Dekontamination bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Betrag.
- Teil E Ertragsausfallversicherung**
- Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechungsschäden besteht für:
- Teil A Ziffer 1.1 – 1.5,  
– Teil B,  
– Teil C,  
– Teil D.
- Sofern besonders vereinbart bzw. im Versicherungsschein ausgewiesen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf
- Teil A Ziffer 1.6 und / oder 1.7.
- Es gelten die in den o.g. Bausteinen definierten Gefahrendefinitionen und Bestimmungen, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- 1. Gegenstand der Versicherung**
- 1.1 Gegenstand der Deckung**
- Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines versicherten Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallsschaden. Über Satz 1 hinaus wird ein Ertragsausfallsschaden auch dann ersetzt, wenn der Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden am Versicherungsort (gemäß Abschnitt I Ziffer 10) befindliche Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind.
- 1.2 Ertragsausfallsschaden**
- a) Der Ertragsausfallsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften kann.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallsschaden vergrößert wird durch
- aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
- bb) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- cc) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhalgebühren für Energiefremdbezug handelt;
- bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuer und Ausfuhrzölle;
- cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- dd) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen; und
- ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.
- 1.3 Haftzeit**
- Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallsschaden leistet.
- Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 18 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.
- 1.4 Daten und Programme**
- Ertragsausfallsschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens nach diesem Vertrag am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.
- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallsschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- 2. Höchstentschädigung**
- Die Höchstentschädigung wird gemäß Abschnitt I Ziffer 9.1 ermittelt.

### 3. Umfang der Entschädigung

#### 3.1 Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfallschaden. Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebs während des Unterbrechungszeitraums günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
- b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- c) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.
- d) Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

#### 4. Zusätzliche Kosten und Einschlüsse

Nachgenannte zusätzliche Kosten und Einschlüsse gelten summarisch bis zum in der Deklaration vereinbarten Betrag mitversichert.

##### 4.1 Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen

Der Versicherer erkennt die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus als wirtschaftlich begründet im Sinne des Ziffer 3.1 c) an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.

##### 4.2 Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen

- a) Versicherungsschutz besteht auch, soweit der Unterbrechungsschaden durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalls aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls in Kraft getreten waren.
- b) Der Einschluss gemäß Ziffer 4.2 a) gilt nicht, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf die dem Betrieb dienenden Sachen beziehen, die auf einem als Betriebsstellen bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen versicherten Sachschaden gemäß Abschnitt II Teil A Ziffer 1.1 betroffen sind.
- c) Wenn die Wiederherstellung des Betriebs aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre.

##### 4.3 Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
- b) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

##### 4.4 Vertragsstrafen

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens innerhalb der Haftzeit anfallen.
- b) Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.
- c) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

### 4.5 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die innerhalb der Haftzeit infolge eines versicherten Sachschadens gemäß Teil A Ziffer 1. anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.
- b) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

### 4.6 Rückwirkungsschäden

- a) Ein Unterbrechungsschaden im Sinne der Ziffer 1.1 liegt auch vor, wenn sich ein versicherter Sachschaden auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ist. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall ist der in der Deklaration vereinbarte Betrag (ohne Nachhaftung).
- c) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Ziffer 4.6 b) übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
- d) Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß Abschnitt I Ziffer 9.1 wird je Versicherungsfall um die in der Deklaration vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

# Abschnitt III Haftpflichtversicherung

## Teil A Allgemeine Bestimmungen für die Haftpflichtversicherung

### 1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

1.2.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;

1.2.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

1.2.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

1.2.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

1.2.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

1.2.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.3 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

### 2. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

### 3. Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,

3.1.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,

3.1.3 aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 5 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Abschnitt I Ziffer 3.10 kündigen.

### 4. Mitversicherte Personen

4.1 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

4.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Betriebe oder von Teilen derselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

4.1.2 sämtlicher übriger Betriebsangehöriger einschließlich eingegliedelter Leiharbeiter und Praktikanten für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt;

4.1.3 der Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragten (vgl. § 22 SGB VII) und Beauftragten für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dgl. Diese werden nach der konkreten Aufgabe – unabhängig von ihrer Stellung im Unternehmen – den vorstehend genannten Personenkreisen zugeordnet. Für angestellte Betriebsärzte und Sanitätshilfskräfte besteht Versicherungsschutz auch für außerdienstliche Erste-Hilfe-Leistungen für Nicht-Betriebsangehörige außerhalb des Betriebs, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

4.2 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten der Versicherungsnehmer aus verschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter der Versicherungsnehmer und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für die Versicherungsnehmer.

### 5. Vorsorgeversicherung

5.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrags sofort versichert.

5.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

5.1.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrags innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

5.2 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

5.2.1 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassung-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

5.2.2 aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

5.2.3 die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

5.2.4 die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;

5.2.5 der Umwelt-Haftpflichtversicherung Teil D;

5.2.6 der Umweltschadenversicherung Teil E.

### 6. Umfang des Versicherungsschutzes

#### 6.1 Leistungen der Versicherung / Vollmacht des Versicherers

6.1.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkennisses oder Vergleichs zur Entschädigung ver-

pflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

6.1.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

6.1.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

6.1.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

#### 6.2 Begrenzung der Entschädigung / Leistung

6.2.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-Fache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

– auf derselben Ursache,

– auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang

oder

– auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.2.4 Sofern besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbehalt). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird der Selbstbehalt vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziff. 6 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

6.2.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.2.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.2.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall

<p>noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.</p> <p>Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.</p> <p>Bei der Berechnung des Betrags, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.</p>	<p>7.5.2 von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;</p> <p>7.5.3 von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;</p> <p>7.5.4 von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;</p> <p>7.5.5 von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;</p> <p>7.5.6 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.</p>	<p>tungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.</p> <p>Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.</p> <p>Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.</p>
<p>6.2.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung anstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.</p>	<p>zu Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5: Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5.2 bis 7.5.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p>	<p>7.10 (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Dieser Ausschluss gilt nicht (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).</p>
<p><b>6.3 Kumulsklausel</b> Beruhen mehrere Versicherungsfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– auf derselben Ursache oder</li> <li>– auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder</li> <li>– auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln</li> </ul> <p>und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrags, so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag kumulativ aus den verschiedenen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.</p> <p>Für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.</p>	<p>7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.</p> <p>7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn</p> <p>7.7.1 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;</p> <p>7.7.2 die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;</p> <p>7.7.3 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.</p>	<p>Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);</li> <li>– Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umweltschutzgesetz (UmweltHG-Anlagen);</li> <li>– Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;</li> <li>– Abwasseranlagen</li> </ul> <p>oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.</p>
<p><b>7. Ausschlüsse</b> Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:</p> <p>7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.</p> <p>7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder Arbeiten oder</li> <li>– sonstige Leistungen erbracht haben.</li> </ul> <p>7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.</p> <p>7.4 Haftpflichtansprüche</p> <p>7.4.1 des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,</p> <p>7.4.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,</p> <p>7.4.3 zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrags.</p> <p>7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer</p> <p>7.5.1 aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;</p> <p>Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).</p>	<p>Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.</p> <p>7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenersache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.</p> <p>Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.</p> <p>7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenergebnissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.</p> <p>7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaf-</p>	<p>7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.</p> <p>7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).</p> <p>7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf</p> <p>7.13.1 gentechnische Arbeiten,</p> <p>7.13.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO),</p> <p>7.13.3 Erzeugnisse, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bestandteile aus GVO enthalten,</li> <li>– aus oder mithilfe von GVO hergestellt wurden.</li> </ul> <p>7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch</p> <p>7.14.1 Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,</p> <p>7.14.2 Senkungen von Grundstücken oder Erd-rutschungen,</p> <p>7.14.3 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.</p> <p>7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus</p> <p>7.15.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,</p> <p>7.15.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,</p> <p>7.15.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,</p> <p>7.15.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.</p> <p>7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.</p> <p>7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.</p>



7.18	Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.	nicht zugelassenen Hub- und Gabelstaplern und Arbeitsmaschinen, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Betriebsgeländes oder mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung zum gelegentlichen Überqueren/Befahren rein öffentlicher (nicht zum Betriebsgelände gehörenden) Straßen, Wege und Plätze eingesetzt werden.	Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren;
<b>8.</b>	<b>Schäden durch Kraft- und Wasserfahrzeuge</b> – gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –		
8.1	Alle Kraftfahrzeuge	8.3.2 Für Tätigkeitsschäden, Be- und Entladeschäden und Leitungsschäden besteht kein Versicherungsschutz über diese Ziffer.	9.2.2 aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen sowie Luft-/Raumfahrzeugteilen, und zwar sowohl wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und Insassen als auch wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.
8.1.1	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs, Kraftfahrzeuganhängers oder einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine verursachen (siehe jedoch Ziffern 8.2 bis 8.5).	8.4 Gebrauch fremder Kraftfahrzeuge und Anhänger	9.3 Zu Ziffern 9.1 und 9.2: Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
8.1.2	Besteht nach den vorstehenden Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.	8.4.1 Abweichend von Ziffer 8.1.1 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von zulassungs- oder versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn Ansprüche gegen	<b>10. Risikobegrenzungen</b> Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten für alle Vertragsteile – zusätzlich zu den in den anderen Vertragsteilen geltenden Ausschlüssen.
8.1.3	Eine Tätigkeit der vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.	8.4.1.1 den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde.	10.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht
8.2	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge	8.4.1.2 mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser Mitversicherten ist oder von ihnen geleast wurde.	a) aus Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind (siehe jedoch Vorsorgeversicherung);
8.2.1	Abweichend von Ziffer 8.1.1 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus Halten und Gebrauch	8.4.2 Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als	b) aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Handelszwecken sowie aus Veranstaltungen oder Abtrennen von Feuerwerken;
8.2.1.1	von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, auch Hub- und Gabelstaplern, die nur innerhalb von Betriebsgrundstücken oder von Betriebshallen oder innerhalb von geschlossenen (dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen) Baustellen, nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren. Mitversichert ist das behördlich erlaubte Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Fahrzeugen;	8.4.2.1 die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder	c) aus Schäden an Kommissionsware;
8.2.1.2	aller Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;	8.4.2.2 der Versicherungsnehmer bzw. die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder	d) aus Besitz oder Betrieb von Bahnen;
8.2.1.3	aller selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h (Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder von Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.);	8.4.2.3 der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche infolge Leistungsfreiheit des Kraftfahrt-Haftpflichtversicherers wegen Pflichtverletzung) oder	e) aus Sachschäden, die an Immobilien anlässlich von Sprengungen in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen. Ziff. 7.10 (b) bleibt unberührt;
8.2.1.4	nicht zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuganhänger.	8.4.2.4 keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte, oder	f) aus Planungs- und Bauleitungstätigkeit, soweit die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden;
8.2.2	Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse gemäß Ziffern 3.1.2 und 5.2.1.	8.4.2.5 der Fahrer oder Halter des Fahrzeugs einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.	g) aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);
8.2.3	Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.	8.4.3 Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorewähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.	h) aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse;
8.2.4	Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.	8.5 Einsatz von Kränen und Winden	i) wegen Sachschäden in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht. Ziff. 7.10 (b) bleibt unberührt;
8.2.5	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge etc. überlassen worden sind.	8.5.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Verwendung von stationären Kränen und Winden.	j) wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
8.3	AKB-Zusatzdeckung Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, sind Kraftfahrzeuge, die auf beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden, wie folgt versichert:	8.5.2 Beim Einsatz von Autokränen, die dem Versicherungsnehmer zusammen mit dem Bedienungspersonal aufgrund eines Vertrags überlassen wurden und die nicht Gegenstand eines Leasing- oder Mietvertrags mit dem Versicherungsnehmer sind, gilt Folgendes: Mitversichert ist – soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für durch diese Autokräne verursachte Schäden, die auf fehlerhafte Einweisung der Kranführer durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind.	k) wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von Tabak, Tabakprodukten sowie von im Zusammenhang mit der Endherstellung/Produktion solcher Tabakprodukte verwendeten Zusatzstoffe (z. B. Filter etc.). Dies gilt auch, soweit es sich um Haftpflichtansprüche von Personen handelt, die nicht selbst Tabakwaren genossen haben (sogenannte Passivraucher);
8.3.1	Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem Halten und Gebrauch von mitversicherten	8.6 Schäden durch Wasserfahrzeuge	l) wegen Schäden, die durch Elektro-Magnetische-Felder (EMF) verursacht werden;
		8.6.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.	m) wegen Schäden aus der Infektion mit Erregern des Acquired Immune Deficiency Syndrome (z. B. HIV, HTLV III-Viren) und wegen Schäden aus Diagnostica/Therapeutica bzgl. Aids;
		8.6.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.	n) wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
		<b>9. Luft-/Raumfahrzeuge</b>	o) wegen Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Halogenkohlenwasserstoffen (HKW) bzw. HKW-haltigen Substanzen oder polychlorierten Biphenylen (PCB) oder PCB-haltigen Substanzen stehen. Zu den HKW bzw. HKW-haltigen Substanzen zählen insbesondere die chlorierten Kohlenwasserstoffe (CKW) sowie die Fluorkohlenwasserstoffe (FKW).
		9.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.	
		9.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht	
		9.2.1 aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit diese	

<p>p) wegen Schäden, Kosten und Aufwendungen jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten.</p> <p>Im Sinne dieser Klausel sind Terrorakte jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung von politischen, religiösen, ethnischen, ideologischen oder ähnlichen Zielen oder Zwecken, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und/oder eine Regierung oder staatliche Einrichtung zu beeinflussen.</p> <p>Ausgeschlossen sind auch Schäden, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art, die im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden.</p>	<p>Ausgeschlossen bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken und Gebäuden</li> <li>– individuelle Haftungsvereinbarungen.</li> </ul>	<p>nerrmittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.</p>
<p>q) wegen Schäden aus der Herstellung, Verarbeitung, Inkorporation und/oder Vertrieb von Antikonzeptiva (hormonelle Verhütungsmittel und Intra-Uterine-Devices), Diethylstilbestrol (L) (DES), Tryptophan sowie Silikonimplantaten.</p>	<p>11.3 Verkaufs- und Lieferbedingungen</p> <p>Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf darin enthaltene Haftungsausschlüsse nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre.</p>	<p>11.5.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Wirtschaftsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Wirtschaftsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.</p>
<p>r) wegen Schäden aus übertragbaren spongiformen Enzephalopathien (BSE-Ausschluss).</p>	<p>11.4 Freistellung von Zwischen-/Endherstellern</p> <p>Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.3 – die Freistellung der Abnehmer des Versicherungsnehmers – ausgenommen solche in USA, US-Territorien und Kanada – vor Eintritt des Versicherungsfalles wegen Ansprüchen für Personen- und Sachschäden aufgrund verschuldensunabhängiger, gegenüber Dritten nicht abdingbarer Haftung, soweit der Versicherungsnehmer für diese Schäden auch unmittelbar haftet und die Freistellung nicht über seine interne Ausgleichspflicht nach § 5 ProdHG, § 426 BGB hinausgeht.</p>	<p>11.6 Abwässer</p> <p>Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.14 – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch Abwässer entstehen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen.</p> <p>Ziff. 7.10 (b) bleibt unberührt.</p>
<p>s) als Betreiber einer gentechnischen Anlage oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes (GenTG) wegen Schäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen.</p>	<p>11.5 Auslandsschäden</p> <p>11.5.1 Ausgeschlossen ist – ausgenommen für Teil D (Umwelthaftpflicht-Risiko) – abweichend von Ziff. 7.9 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– im Ausland vorkommender Schadenereignisse aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;</li> <li>– im Ausland vorkommender Schadenereignisse durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;</li> <li>– im Ausland – ausgenommen USA und Kanada – vorkommender Schadenereignisse durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;</li> <li>– im europäischen Ausland vorkommender Schadenereignisse aus Montagearbeiten, Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) und Reparaturarbeiten; im europäischen Ausland vorkommender Schadenereignisse durch rechtlich unselbstständige Niederlassungen, Betriebsstätten, Lager, Verkaufsbüros, Bau- und Montagestellen und dergleichen.</li> </ul>	<p>11.7 Tätigkeitsschäden/Be- und Entladeschäden/Leitungs- und Leitungsfolgeschäden</p> <p>Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffern 7.7 und 7.10 (b) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden in nachstehendem Umfang.</p> <p>Wasserfahrzeuge, Büro- und Wohncontainer gelten als unbewegliche Sachen im Sinne von Ziffer 7.7.</p>
<p>t) wegen Schäden aus dem Besitz und Betrieb von Pipelines (Leitungen für Gas, Öl, Ölprodukte oder sonstige gefährliche Stoffe), soweit die Leitungen das Betriebsgelände verlassen.</p>	<p>11.5.2 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– direkte Exporte in Länder außerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs;</li> <li>– Schadenereignisse aus Montagearbeiten außerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs;</li> <li>– außerhalb Europas gelegene Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl., sowie rechtlich selbstständige Unternehmen im Ausland.</li> </ul>	<p>11.7.1 Tätigkeitsschäden</p> <p>Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen, wenn die Schäden – durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat;</li> <li>– durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.</li> </ul>
<p>u) aus Besitz, Betrieb, Eigentum und/oder Errichtung von Offshore-Anlagen.</p> <p>10.2 Bei Schäden aus Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer gegenüber den Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften herbeigeführt haben, von der Verpflichtung zur Leistung frei.</p>	<p>10.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;</li> <li>– wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.</li> </ul>	<p>11.8 Versicherungsschutz besteht auch für Schäden an fremden Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur, Wartung oder Pflege befinden, befunden haben und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, soweit für bestimmte Schäden gemäß Ziffern 11.8 oder 11.9 Versicherungsschutz besteht.</p> <p>Die Ausschlussbestimmungen der Ziffern 1.2 und 7.8 bleiben bestehen.</p>
<p>11. <b>Deckungsbesonderheiten</b></p> <p>Die Ziffern 11.1 bis 11.23 gelten nicht für Teil E Umweltschadenversicherung.</p>	<p>11.5.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9).</p>	<p>Kein Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer zum Zwecke der Lohnbe- oder -verarbeitung überlassen wurden, soweit sie bei dem unmittelbaren Bearbeitungsvorgang entstanden sind. Zum unmittelbaren Bearbeitungsvorgang zählen nicht vor- und nachgelagerte Tätigkeiten, wie z.B. Verpackung, Transport oder Lagerung der Sachen.</p> <p>Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, sind Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer zum Zwecke der Lohnbe- und -verarbeitung überlassen wurden, auch beim unmittelbaren Bearbeitungsvorgang eingeschlossen.</p>
<p>11.1 Abhandenkommen von Flüssigkeiten oder Gasen (sog. Medienverluste)</p> <p>Mitversichert sind – in Ergänzung von Ziff. 2 – gesetzliche Schadenersatzansprüche, die wegen des Austretens von Flüssigkeiten oder Gasen erhoben werden, weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Behältnisse (auch Rohrleitungen etc.) mangelhaft sind.</p> <p>Der Versicherer verzichtet insoweit auf den Einwand des Abhandenkommens und auf den Einwand des Erfüllungsanspruchs. Ziff. 7.10 (b) bleibt unberührt.</p>	<p>11.5.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages</li> <li>– nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.</li> </ul>	<p>Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Fremdmaterial, das dem Versicherungsnehmer zum Ein-, Auf- oder Zusammenbau zur Verfügung gestellt wurde.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Beschädigung von Sachen, die dem Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung überlassen worden sind</li> <li>– Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben – insoweit abweichend von Ziffer 11.7 Absatz 1.</li> </ul>
<p>11.2 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht</p> <p>Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.3 – die gesetzliche Haftpflicht, die der Versicherungsnehmer aufgrund von Verträgen genormten Inhalts</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Deutschen Bahn AG gegenüber,</li> <li>– mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch sogenannte Gestattungs- oder Einstellungsverträge übernommene Haftpflicht,</li> <li>– als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer in dieser Eigenschaft vom jeweiligen Vertragspartner (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) übernommen hat.</li> </ul>	<p>11.5.5 Bei Schadenereignissen in den USA und in Kanada werden – abweichend von Ziff. 6.2.5 – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.</p> <p>Kosten sind:</p> <p>Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schade-</p>	<p>11.7.2 Be- und Entladeschäden</p> <p>Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Beschädigung von Trans-</p>

<p>portmitteln jeder Art (ausgenommen Luft-/Raumfahrzeuge) einschließlich Containern beim oder infolge Be- und Entladen und aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten (wie zum Beispiel Bewegen der Container). Für Schäden an der Ladung besteht insoweit Versicherungsschutz, als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist;</li> <li>– es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder</li> <li>– der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.</li> </ul>	<p>Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern wegen Personen- und Sachschäden.</p> <p>Dies gilt nicht für Mietsachschäden gemäß Teil B Ziffer 6.</p>	<p>11.18 Internethaftpflichtrisiko</p> <p>11.18.1 Versichertes Risiko</p> <p>Versichert ist – insoweit abweichend von Teil A Ziff. 7.7, 7.15 und 7.16 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;</li> <li>der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen</li> </ol> <ul style="list-style-type: none"> <li>– sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie</li> <li>– der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrektieren Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;</li> </ul> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;</li> </ol>
<p>11.7.3 Leitungs- und Leitungsfolgeschäden</p> <p>Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Leitungen aller Art.</p> <p>11.8 – entfällt –</p> <p>11.9 – entfällt –</p> <p>11.10 Datenlöschklausel</p> <p>Eingeschlossen ist – auch abweichend von Ziffern 7.7 und 7.15 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt. Eingeschlossen sind alle sich daraus unmittelbar ergebenden Vermögensschäden.</p> <p>Dies gilt auch für Schäden Dritter durch versehentliche Datenlöschung, -beschädigung, Beeinträchtigung der Datenordnung oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Daten infolge Installations- und/oder Implementierungsarbeiten (auch Wartung/Pflege) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.</p> <p>Die Ausschlussbestimmungen des Ziff. 1.2 und der Ziff. 7.8 und 7.16 bleiben bestehen.</p> <p>Ausgeschlossen bleiben Schäden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– infolge vollständig unterlassener Datensicherung, Hardwarewartung und/oder Softwarepflege seitens des Versicherungsnehmers, der Mitversicherten oder beauftragten Dritten sowie</li> <li>– durch Software u. dgl., die geeignet ist, die bestehende Datenordnung zu zerstören oder negativ zu beeinflussen (z. B. „Software-Viren“, „Trojanische Pferde“ etc.). Versicherungsschutz für derartige Schäden besteht jedoch dann, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis führt, dass er die schadenursächliche Software u. dgl. bzw. schadenursächlichen Programme vor Ausführung seiner Tätigkeit mittels einer aktuellen Anti-Virus-Software gemäß dem Stand der Technik auf ihre Virenfreiheit hin überprüft hat.</li> </ul>	<p>11.14 Arbeits- / Liefergemeinschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –</li> </ul> <p>Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften (ARGE), soweit es sich hierbei um Gesellschaften bürgerlichen Rechts handelt, gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen), folgende Bestimmungen:</p> <p>11.14.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer verursacht hat, bis zu den vereinbarten Versicherungssummen in voller Höhe.</p> <p>11.14.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziffer 11.14.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende ARGE-Partner nicht zu ermitteln, so tritt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme für den Anteil am Schaden ein, der der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.</p> <p>11.14.3 Im Falle der Insolvenz von Partnerfirmen erhöht sich die ersatzpflichtige Quote um den nicht zu erlangenden Anteil der Entschädigung, welcher der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Rest-ARGE entspricht.</p> <p>11.14.4 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.</p> <p>11.14.5 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.</p> <p>11.15 Versehensklausel</p> <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebs liegen und weder nach den Allgemeinen noch den sonstigen Bedingungen des Vertrags von der Versicherung ausgeschlossen sind.</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahren Eintritt an zu entrichten.</p> <p>Diese Klausel gilt nicht für Teil D (Umwelthaftpflicht-Risiko).</p>	<p>c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;</p> <p>Für Ziff. a) bis c) gilt:</p> <p>Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden und/oder bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert und/oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Abschnitt I Ziff. 15.3 (Folgen der Obliegenheitsverletzung).</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Verletzung von Persönlichkeitsrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;</li> <li>der Verletzung von Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.</li> </ol> <p>Für Ziff. d) und e) gilt:</p> <p>In Erweiterung von Teil A Ziff. 1.1 ersetzt der Versicherer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;</li> <li>– Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.</li> </ul>
<p>11.11 Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –</li> </ul> <p>Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.4 – Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist;</li> <li>– Sachschäden;</li> <li>– Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen.</li> </ul> <p>Kein Ersatz wird geleistet für Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden und Schmucksachen.</p>	<p>11.16 Nachhaftung</p> <p>Bei endgültiger Betriebsaufgabe, nicht aus anderen Gründen (insbesondere nicht bei Änderung der Rechtsform, bei Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer) gilt folgende Vereinbarung:</p> <p>Versicherungsschutz wird im Umfang des Vertrags für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsaufhebung für Schadenereignisse geboten, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit diese Schadenereignisse aus vor Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Lieferungen von Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren.</p> <p>Die Höchstersatzleistung des Versicherers während der Nachhaftungszeit ist auf den zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung unverbrauchten Teil der Versicherungssummen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, begrenzt.</p>	<p>11.18.2 Serienschaden, Abrechnung von Kosten</p> <p>Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– auf derselben Ursache,</li> <li>– auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder</li> <li>– auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.</li> </ul> <p>Teil A Ziff. 6.2.3 wird gestrichen.</p> <p>Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Teil A Ziff. 6.2.5 – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.</p> <p>Kosten sind:</p> <p>Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.</p>
<p>11.12 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter</p> <p>Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen wegen Personen- und Sachschäden, wenn der geschädigte gesetzliche Vertreter für das den Anspruch auslösende Ereignis im Betrieb keine Verantwortung/Mitverantwortung zu tragen hat.</p> <p>11.13 Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –</li> </ul>	<p>11.17 Beauftragung von Subunternehmern</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen (bei Beauftragung von Kraftfahrunternehmen/Transportunternehmen ist Ziff. 8 zu beachten), soweit die vergebenen Leistungen zu der versicherten betrieblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers gehören.</p>	<p>11.18.3 Auslandsschäden</p> <p>Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 und in Ergänzung von Ziffer 6.1.3 – für Versicherungsfälle im Ausland einschließlich USA, US-Territorien und Kanada.</p>

<p>11.18.4 Nicht versicherte Risiken</p> <p>Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;</li> <li>- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;</li> <li>- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung und -pflege;</li> <li>- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;</li> <li>- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;</li> <li>- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;</li> <li>- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG/SigV;</li> <li>- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.</li> </ul>	<p>Abgabe und Beratung von/über Antikonzeptionsmitteln (Contraceptiva) und Schwangerschaftstests entsteht. Derartige Schäden werden im Rahmen der Versicherungssumme für Personenschäden reguliert.</p>	<p>Überlassung der versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen.</p> <p>Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge etc. überlassen worden sind;</p>
<p>11.18.5 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen</p> <p>Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Teil A Ziff. 7 Ansprüche</p> <p>a) die im Zusammenhang stehen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragene Informationen (z. B. Spamming),</li> <li>- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können</li> </ul> <p>b) wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;</p> <p>c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;</p> <p>d) auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);</p> <p>e) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.</p>	<p>11.23 Hausapothekemodell</p> <p>- gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung -</p> <p>Abweichend von Teil A Ziff. 7.3 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht, die der Versicherungsnehmer aufgrund der Teilnahme am Hausapothekemodell gemäß dem „Vertrag zur integrierten Versorgung durch Hausärzte und Hausapotheken“ (§§ 140a ff. SGB V) übernommen hat.</p> <p><b>12. Mitversicherte Nebenrisiken</b></p> <p>Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrags, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere</p> <p>12.1 alle im Inland vorhandenen und neu hinzukommenden rechtlich unselbstständigen Niederlassungen, Betriebsstätten, Läger, Verkaufsbüros, Bau- und Montagestellen und dgl.</p> <p>12.2 als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer oder als Leasingnehmer sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken, - nicht Luftlandeplätzen - Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte.</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten, nicht jedoch bei unterirdischen Arbeiten größeren Umfangs, wie Bau von Tunneln etc. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;</li> <li>- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;</li> <li>- der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;</li> </ul> <p>Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten;</p>	<p>12.4 aus Besitz und Unterhaltung von Zapfstellen, Tankanlagen und Kraftfahrzeug-Pflegestationen, auch wenn diese Einrichtungen durch Betriebsangehörige und gelegentlich auch durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden. Für Schäden durch eine Umwelteinwirkung gemäß Ziff. 7.10 (b) besteht jedoch kein Versicherungsschutz;</p> <p>12.5 aus Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen und Fabrikaten. Für Schäden durch eine Umwelteinwirkung gemäß Ziff. 7.10 (b) besteht jedoch kein Versicherungsschutz;</p> <p>12.6 aus Betriebs- und Teilbetriebsveranstaltungen aller Art wie Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen usw. innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.</p> <p>Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen, soweit es sich dabei nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt;</p> <p>12.7 aus Einrichtung und Unterhaltung betrieblicher Sportabteilungen und sonstiger Freizeitgemeinschaften sowie aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen, Geräten an diese.</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebssport- und Freizeitgemeinschaften sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in diesen, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt;</p> <p>12.8 aus Sozialeinrichtungen (wie Betriebskantinen, Erholungsheimen, Kindergärten, Sportanlagen) für Betriebsangehörige, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden;</p> <p>12.9 aus Sanitätsstationen und der Verwendung von medizinischen Apparaten und Geräten sowie aus der Beschäftigung von Betriebsärzten und Sanitätspersonal;</p> <p>12.10 aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen;</p> <p>12.11 aus dem Anschlussgleisbetrieb</p> <p>Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 - die der Deutschen Bahn AG gegenüber gemäß deren üblichen genormten Vertragsbedingungen übernommene Haftpflicht des Versicherungsnehmers (nicht jedoch eine darüber hinausgehende zusätzlich vereinbarte Haftung), soweit es sich um die bisher bekannten Vertragsbedingungen der Rechtsvorgänger Deutsche Bundesbahn / Deutsche Reichsbahn handelt</p> <p>- und - abweichend von Ziffer 7.7 und 7.10 (b) - die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung.</p> <p>Der Versicherungsschutz für Be- und Entlade-schäden sowie alle hieraus resultierenden Vermögensschäden richtet sich nach Ziffer 11.12.</p>
<p>11.19 Versorgung mit Hilfsmitteln</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Versorgung von Versicherten der Ersatzkassen mit Hilfsmitteln aufgrund vertragsärztlicher Verordnungen.</p> <p>Versicherungsschutz besteht, wenn die Hilfsmittel keine behinderten- oder therapiegerechte Zurichtung erfordern und nicht handwerklich individuell angefertigt werden müssen, d.h. wenn sie in den Betriebsräumen der Apotheke an den Patienten abgegeben werden können (z.B. Inkontinenzhilfen oder Katheter etc.). Eingeschlossen ist die Lieferung, Montage oder Einweisung in den Gebrauch von Hilfsmitteln auch außerhalb der Betriebsräume, z.B. in der Wohnung des Patienten (z.B. Matratzen, Einstiegshilfen für Badewannen, Krankenbetten oder Lifte aller Art etc.) und die Durchführung von Seminaren und Schulungen.</p>	<p>12.3 aus Halten und Gebrauch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, auch Hub- und Gabelstaplern, die nur innerhalb von Betriebsgrundstücken, oder von Betriebshallen oder innerhalb von geschlossenen (dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen) Baustellen, nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.</li> </ul> <p>Mitversichert ist das behördlich erlaubte Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Fahrzeugen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aller Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km / h;</li> <li>- aller selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km / h. (Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder von Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.)</li> </ul> <p>Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1.2 und in Ziff. 5.2.1.</p> <p>Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.</p> <p>Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.</p>	<p>12.12 aus dem Besitz oder der Verwendung von auf dem Betriebsgrundstück befindlichen Kränen, Winden und sonstigen Be- und Entladevorrichtungen;</p> <p>12.13 aus dem Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen;</p> <p>12.14 aus dem Vorhandensein von Reklameeinrichtungen innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke;</p> <p>12.15 aus der Veranstaltung von Betriebsbesichtigungen und Produktvorführungen;</p> <p>12.16 aus dem Vorhandensein elektrischer Hoch- und Niederspannungsanlagen und aus der genehmigten gelegentlichen Abgabe von elektrischer Energie (beachte Ziffer 10.1 I);</p> <p>12.17 aus dem Halten von Tieren, z.B. Wachhunden einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters;</p> <p>12.18 aus der Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Seminaren, Schulungen, Kongressen und Symposien;</p> <p>12.19 aus Sicherheitseinrichtungen (z. B. Werksfeuerwehr);</p> <p>12.20 aus dem erlaubten Besitz und dem Überlassen von Schusswaffen und Munition an Betriebsangehörige für dienstliche Zwecke und aus dem</p>
<p>11.20 Verblisterung</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Sortierung und Aufbewahrung von Medikamenten in Blisterkarten (sog. Verblisterung).</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für Verblisterung in Lohnauftrag.</p>	<p>12.12.12</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Herstellung und dem in Verkehr bringen selbst hergestellter, nicht zulassungspflichtiger Produkte, für die der Versicherungsnehmer keine Deckungsvorsorge nach § 94 Arzneimittelgesetz (AMG) zu treffen hat (sog. Herstellung von Defekturzneimitteln).</p>	
<p>11.21 Defekturen</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Herstellung und dem in Verkehr bringen selbst hergestellter, nicht zulassungspflichtiger Produkte, für die der Versicherungsnehmer keine Deckungsvorsorge nach § 94 Arzneimittelgesetz (AMG) zu treffen hat (sog. Herstellung von Defekturzneimitteln).</p>		
<p>11.22 Unterhaltsansprüche Dritter wegen ungewollter Schwangerschaften</p> <p>Abweichend von Teil B Ziff. 2 und Teil A Ziff. 10 g) ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, die aus fehlerhafter</p>	<p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen</p>	

dienstlichen Gebrauch der Waffen (nicht jedoch bei Führen oder Gebrauch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen);

- 12.21 aus der eigenen Lieferung bestellter Waren an Kunden;
- 12.22 aus der Durchführung von Seminaren und Schulungen sowie gelegentlichen Dozententätigkeit;
- 12.23 aus der gelegentlichen Vertretung von anderen Apothekern;
- 12.24 aus der Tätigkeit im Not- bzw. Sonntagsdienst;
- 12.25 aus dem Handel mit Drogerie- und Parfümerieartikeln sowie Reformwaren;
- 12.26 aus der gelegentlichen Veranstaltung von Gesundheitskursen in Nordic Walking, Autogenem Training und Rückenschule.

## Teil B Allgemeines Betriebsrisiko

Der Versicherungsschutz für das Allgemeine Betriebsrisiko bestimmt sich ausschließlich nach den Teilen A und B sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Abschnitt I

### 1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Gegenstand des Versicherungsschutzes ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem allgemeinen Betriebsrisiko.

### 2. Vermögensschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Teil A Ziff. 2 (Vermögensschäden) aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- 2.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- 2.2 Schäden durch Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- 2.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- 2.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- 2.5 aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, gewerblichen Schutz- und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
- 2.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 2.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- 2.9 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- 2.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

### 3. Vermögensschäden-Datenschutz

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen über personenbezogene Daten bis zu der für Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssumme.

Die Ausschlussbestimmung der Ziff. 2.8 findet insoweit keine Anwendung.

Eingeschlossen sind insoweit – abweichend von Teil A Ziff. 7.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Betriebsangehörigen untereinander.

### 4. Belegschafts- und Besucherhabe

Eingeschlossen ist – abweichend von Teil A Ziff. 2 (Vermögensschäden) und Teil A Ziff. 7.6 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und -besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgenommen sind Geld, Wertpapiere, Spargbücher, Urkunden und Schmucksachen.

Soweit Versicherungsschutz durch eine anderweitige Versicherung besteht, geht diese vor.

### 5. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2 und abweichend von Ziffer 7.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), Codekarten, Transpondern und sonstigen elektronischen Schlüsseln, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen bzw. Änderungsprogrammierung des Zugangssystems, für die Neuanfertigung von Schlüsseln, Codekarten, Transpondern und sonstigen elektronischen Schlüsseln sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel-, Codekarten- oder Transponderverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

### 6. Mietsachschäden

#### 6.1 Mietsachschäden an Immobilien und/oder Betriebsräumen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.6 und 7.10 (b) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke gemieteten und/oder gepachteten 10 von 12 (nicht geleast) Gebäuden und/oder Räumen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ziffer 7.14 findet insofern keine Anwendung.

#### 6.2 Mietsachschäden anlässlich Dienstreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.6 und 7.10 (b) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an anlässlich von Dienstreisen gemieteten Räumen oder deren Ausstattung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

#### 6.3 Mietsachschäden an beweglichen Sachen (einschließlich Arbeitsmaschinen und Gerätschaften)

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.6, 7.7 und 7.10 (b) – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an beweglichen Sachen (einschließlich Arbeitsmaschinen und Gerätschaften), die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet oder geliehen (nicht geleast) hat und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

#### 6.4 Für Ziffern 6.1 bis 6.3 gilt:

Nicht versichert sind

- 6.4.1 Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- 6.4.2 Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- 6.4.3 Schäden an Gebäuden oder Räumen, die zu Wohnzwecken der Betriebsangehörigen genutzt werden (Werkwohnungen);
- 6.4.4 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche. Soweit Versicherungsschutz durch eine anderweitige Versicherung besteht, geht diese vor.

### 7. Strahlenschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Teil A Ziff. 7.12 – die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungs-/Prüfzwecken, Störstrahlern sowie aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche – wegen genetischer Schäden;

– aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben, soweit es sich um die Folgen von Personenschäden handelt.

## Teil C Produkthaftpflicht-Risiko

Der Versicherungsschutz für das Produkthaftpflicht-Risiko bestimmt sich ausschließlich nach den Teilen A und C, sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Abschnitt I.

### 1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

1.2 Eingeschlossen sind – abweichend von Teil A Ziff. 7.7 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführungen der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befinden haben.

### 2. Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche, die aus

- der Herstellung oder Lieferung mangelhafter Erzeugnisse (soweit nicht AMG-deckungsvorsorgepflichtig) oder Leistungen;
- fehlerhafter Beratung;
- Verwechslung von Arzneimitteln;
- fehlerhafter Abgabe und Beratung von/über Antikonzeptionsmitteln und Schwangerschaftstests;

einschließlich der Falschlieferung von Erzeugnissen (soweit nicht AMG-deckungsvorsorgepflichtig) resultieren.

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Teil A Ziff. 1.1, 1.2, 7.3 – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefährübergang vorhanden sind (soweit nicht AMG-deckungsvorsorgepflichtig).

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungsverweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen von Abs. 1 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefährübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.

### 3. Strahlenschäden durch Produkte und Leistungen

Werden gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen verwendet im Zusammenhang mit

- Laser- oder Maserstrahlen oder
- sonstigen energiereichen ionisierenden Strahlen, ohne dass dies vom Versicherungsnehmer vorhersehbar war oder sein konnte,

so wird sich der Versicherer nicht auf Teil A Ziff. 7.12 berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Die Ausschlussbestimmungen des Teil A Ziff. 7.10 (b) finden insoweit keine Anwendung.

4. **Verlängerung der Verjährungsfrist**  
 Vereinbart der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen auf höchstens fünf Jahre und sechs Monate, wird der Versicherer insoweit auf den Einwand der Ausschlussbestimmungen – Ziffer 7.3 – verzichten.

## Teil D Umwelthaftpflicht-Risiko

Der Versicherungsschutz für das Umwelthaftpflicht-Risiko bestimmt sich ausschließlich nach den Teilen A und D sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Abschnitt I.

### 1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist – abweichend von Teil A Ziff. 7.10 (b) – im Rahmen und Umfang des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gem. Ziff. 2 in Versicherung gegebenen Risiken.

- 1.2 Mitversichert sind gem. Teil A Ziff. 2.1 Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

### 2. Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz für die Risikobausteine Ziff. 2.1 – 2.7 erstreckt sich ausschließlich auf die in der zugrunde liegenden Deklaration aufgeführten Risiken. Für darüber hinausgehende Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese im Versicherungsschein aufgeführt sind:

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmwelthG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum UmwelthG (UmwelthG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

**Vereinbarungsgemäß besteht kein Versicherungsschutz im Umfang dieser Ziffer.**

- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmwelthG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

**Vereinbarungsgemäß besteht kein Versicherungsschutz im Umfang dieser Ziffer.**

- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko). Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. Teil A Ziff. 7.14 findet insoweit keine Anwendung.

- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum UmwelthG (UmwelthG-Anlagen / Pflichtversicherung).

**Vereinbarungsgemäß besteht kein Versicherungsschutz im Umfang dieser Ziffer.**

- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. 2.1 – 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. Ziff. 2.1 – 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelt-Regress-Deckung).

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. Teil A Ziff. 7.14.1 findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziff. 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

- 2.7 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziff. 2.1 – 2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gem. Ziff. 2.1 – 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gem. Ziff. 2.1 – 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

### 3. Vorsorgeversicherung / Erhöhungen und Erweiterungen

- 3.1 Die Bestimmungen des Teil A Ziff. 3.1.3, 5 – Vorsorgeversicherung – finden für die Ziff. 2.1 – 2.6 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

- 3.2 Teil A Ziff. 3.1.2 und 3.2 – Erhöhungen und Erweiterungen – findet für die Ziff. 2.1 – 2.6 ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. 2 versicherten Risiken.

### 4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Teil A Ziff. 1.1 – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gem. Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

### 5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,  
 – nach einer Störung des Betriebs  
 oder  
 – aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebs oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

- 5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet

- 5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

- 5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

- 5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrags nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- 5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag, der in der zugrunde liegenden Deklaration separat ausgewiesen ist, je Störung des Betriebs oder behördlicher Anordnung ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen den festgelegten Betrag selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebsanlagen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebsanlagen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

### 6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind:

- 6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebs beruhen.

- 6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen (Normalbetriebsschäden).

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

- 6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Umwelteinwirkungen.

- 6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

- 6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

- 6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

- 6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

- Wird Versicherungsschutz nach Risikobaustein Ziff. 2.6 genommen, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 6.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.
- 6.12 Ansprüche
- wegen Bergschäden (i. S. d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
  - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidexplosionen sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 6.14 Ansprüche wegen Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Halogenkohlenwasserstoffen (HKW) bzw. HKW-haltigen Substanzen oder polychlorierten Biphenylen (PCB) oder PCB-haltigen Substanzen stehen. Zu den HKW bzw. HKW-haltigen Substanzen zählen insbesondere die chlorierten Kohlenwasserstoffe (CKW) sowie die Fluorkohlenwasserstoffe (FKW).
- 6.15 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 6.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- Falls im Rahmen und Umfang des Vertrags eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 6.17 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich

- für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
  - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,
- und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.
- 7. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt**
- 7.1 Es gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme und die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle
- durch dieselbe Umwelteinwirkung
  - durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- Teil A Ziffer 6.2.3 wird gestrichen.
- 7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung den im Versicherungsschein festgelegten Betrag selbst zu tragen.
- 8. Nachhaftung**
- 8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziffer 1.2 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
  - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 8.2 Ziffer 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.
- 9. Versicherungsfälle im Ausland**
- 9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen – abweichend von Teil A Ziffer 7.9 – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle
- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffer 2.1 bis 2.7 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
  - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.7 vereinbart wurde.
- 9.2 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen – abweichend von Teil A Ziffer 7.9 – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- 9.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das europäische Ausland bestimmt waren;

- 9.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im europäischen Ausland erfolgen;
- 9.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im europäischen Ausland erfolgen und Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.7 vereinbart wurde.
- Zu Ziffer 9.2:
- Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 5 werden nicht ersetzt.
- Zu Ziffer 9.2.2 und 9.2.3:
- Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.
- 9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen gemäß Sozialgesetzbuch VII unterliegen (siehe Teil A Ziffer 7.9).
- 9.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.
- 9.5 Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von Teil A Ziffer 6.2.5 – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 9.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- Bei Personenschäden in den USA / Kanada hat der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall 10.000 EUR selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt in diesem Fall auch für die vorgenannten Kosten.

## Teil E Umweltschaden-Risiko

Der Versicherungsschutz für das Umweltschaden-Risiko bestimmt sich ausschließlich nach den Teilen A und E sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Abschnitt I.

### I. USV-Grunddeckung

#### 1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
  - Schädigung der Gewässer,
  - Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher



oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichtete Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufs-Haftpflichtversicherung oder eine Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:

– Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;  
– Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

– selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2. **Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken**

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.8 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

**Vereinbarungsgemäß besteht kein Versicherungsschutz im Umfang dieser Ziffer.**

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarationspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

**Vereinbarungsgemäß besteht kein Versicherungsschutz im Umfang dieser Ziffer.**

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).

**Vereinbarungsgemäß besteht kein Versicherungsschutz im Umfang dieser Ziffer.**

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

2.8 sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffer 2.1 bis 2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

3. **Betriebsstörung**

3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziffer 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4. **Leistungen der Versicherung**

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Sanierung und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens / Umweltdelikts, der / das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines

Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5. **Versicherte Kosten**

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern

5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen führt;

5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und / oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zur Höhe des in der zugrunde liegenden Deklaration angegebenen Betrags ersetzt.

5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5.3 Die unter Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

6. **Erhöhungen und Erweiterungen**

6.1 Für Risiken der Ziffer 2.1 bis 2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßig Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 2.1 bis 2.5 versicherten Risiken.

6.2 Für Risiken gemäß Ziffer 2.6 bis 2.8 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Abschnitt I Ziffer 16 kündigen.



<b>7. Neue Risiken</b>		10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
7.1 Für Risiken gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.	auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder	10.6 die im Ausland eintreten.
7.2 Für Risiken gemäß Ziffer 2.6 bis 2.8, die nach Abschluss des Vertrags neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrags sofort bis zur Höhe der Versicherungssumme.	9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.	10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb von 3 Monaten anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.	9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziffer 9 vereinbarten Gesamtbetrags nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.	10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
7.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.	9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zur Höhe des in der zugrunde liegenden Deklaration angegebenen Betrags ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen die in der zugrunde liegenden Deklaration angegebene Selbstbeteiligung zu tragen. Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.	10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
7.2.3 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffer 7.2.1 bis 7.2.2 gilt nicht für Risiken (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.	9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziffer 9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.	10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
<b>8. Versicherungsfall</b>		10.11 die zurückzuführen sind auf (1) gentechnische Arbeiten, (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO), (3) Erzeugnisse, die – Bestandteile aus GMO enthalten – aus oder mithilfe von GMO hergestellt wurden.
Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.		10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
<b>9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls</b>		10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, (1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung; (2) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten; (3) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung; (4) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung; Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (1) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.	10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrags eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.	10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus – der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziffer 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.	10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.	
9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,	10.2 am Grundwasser.	
9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen	10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.	
	10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.	

- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- 10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 10.18 durch Bergbaubetrieb i. S. d. BBergG.
- 10.19 die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.
- 11. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt**
- 11.1 Es gilt die in der zugrunde liegenden Deklaration ausgewiesene Versicherungssumme und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 11.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die vereinbarte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
  - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
  - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
  - die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- 11.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer 5 versicherten Kosten den in der zugrunde liegenden Deklaration ausgewiesenen Betrag selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
- 11.4 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des

Versicherungsnehmers scheidet, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer 5 und Zinsen nicht aufzukommen.

## 12. Nachhaftung

- 12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

– Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

– Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

- 12.2 Die Regelung der Ziffer 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## 13. Versicherungsfälle im Ausland

- 13.1 Versichert sind abweichend von Ziffer 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

– die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. Ziffer 2.1 bis 2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten i. S. d. Ziffer 2.6 und 2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

– aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Ziffer 2.8 vereinbart wurde.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

- 13.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- 13.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziffer 2.6 oder Erzeugnisse i. S. v. Ziffer 2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

- 13.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

- 13.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

- 13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

- 13.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## II USV-Zusatzbaustein 1

**Falls besonders vereinbart, gilt:**

### 1. Gegenstand der Zusatzdeckung

Abweichend von Ziffer I 10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrags Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz

– an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

– an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

– an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer I 1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird gem. Ziffer I Nr. 6 und 7.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Teil E Ziffer I 6 und Ziffer I 7 kein Versicherungsschutz.

## 2. Mitversicherung des Grundwassers

Abweichend von Teil E Ziffer I 10.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz am Grundwasser.

## 3. Nicht versicherte Tatbestände

Die in Ziffer I genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

### 3.1 Nicht versichert sind:

Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlags, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

### 3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

### 3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

## 4. Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalt

Es gilt die in der zugrunde liegenden Deklaration ausgewiesene Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung im Rahmen der gemäß Ziffer I Nr. 11 vereinbarten Versicherungssumme.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer I Nr. 5 versicherten Kosten den in der zugrunde liegenden Deklaration ausgewiesenen Betrag selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

## Teil F Aut-Idem-Dekung

Der Versicherungsschutz für die Aut-Idem-Dekung bestimmt sich ausschließlich nach den Teilen A und F sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Abschnitt I.

### 1. Gegenstand der Versicherung

Eingeschlossen sind – abweichend von Teil A Ziff. 7.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte

Personen wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Vermögensschaden (Rückforderungsansprüche bzw. Abrechnungskürzung der Krankenkasse) zur Folge hatte.

## 2. Versicherungsfall

Als Versicherungsfall im Sinne dieser Deckungserweiterung gilt abweichend von Teil A Ziff. 1 ein fahrlässiger Verstoß der mitversicherten Personen gegen Bestimmungen eines Rahmenvertrags der Apotheker und Krankenkassen zur Abrechnung von Arzneimitteln gemäß § 129 Sozialgesetzbuch (SGB) V.

## 3. Leistungsvoraussetzung

Voraussetzungen für die Versicherungsleistung ist, dass die mitversicherte Person aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnis oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und alle Umstände des Versicherungsfalls ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich vom Versicherungsnehmer gemeldet werden.

## 4. Versicherungssummenbegrenzung

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für Vermögensschäden ist die Ersatzleistung je Versicherungsfall auf die in der Deklaration benannte Summe beschränkt.

## 5. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall mit der in der Deklaration benannten Selbstbeteiligung.

## 6. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schäden,

- die durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen herbeigeführt wurden;
- die durch Untreue oder Unterschlagung herbeigeführt wurden;
- die durch entgangenen Gewinn, Vertragsstrafen, Ordnungsstrafen oder mittelbar entstehen;
- die durch Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen entstehen;
- die als Folge von Personen- und/oder Sachschäden entstehen;
- für die anderweitig Versicherungsschutz besteht;
- die im Ausland verursacht wurden.

## Teil G Privat-Haftpflichtversicherung

Während der Laufzeit des Vertrags besteht Versicherungsschutz für den im Versicherungsschein namentlich genannten Inhaber/Geschäftsführer (max. 1 Person).

Der Versicherungsschutz für die Privat-Haftpflichtversicherung bestimmt sich ausschließlich nach den Teilen A und G sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Abschnitt I.

### 1. Versichert ist

Versichert ist gemäß den nachfolgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebs oder Berufs.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- den Gefahren eines Amtes (auch Ehrenamts), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder
- einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Versichert ist insbesondere die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- als Inhaber

a) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen sowie von selbst genutzten Eigentumswohnungen im europäischen Ausland.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

- eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses bzw. einer Doppelhaushälfte,
- eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses,
- von selbst genutzten Einfamilienhäusern und Wochenend-/Ferienhäusern im europäischen Ausland,

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens. Auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierte Wohnwagen sind einem Wochenendhaus gleichgestellt.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

– aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);

– als Miteigentümer der zum Einfamilienhaus/Doppelhaushälfte, Ferien- oder Wochenendhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrocknenplatz, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen;

– aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen – nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen;

– als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Teil A Ziff.5);

– als früherer Besitzer aus § 836 Abs.2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

– der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

1.4 aus dem Besitz oder Gebrauch von Fahrrädern (auch Elektrofahrrädern);

1.5 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung, Kitesurfen, die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

1.6 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

1.7 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen und bis zu max. 1 Hund (ausgenommen von gefährlichen Hunden (Kampfhunden) oder erkennbaren Kreuzungen von diesen) – nicht jedoch von Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Kein Versicherungsschutz besteht als Halter und/oder Hüter von Hunden, die aufgrund von Gesetzen und/oder Verordnungen einer Erlaubnispflicht unterliegen sowie von gefährlichen Hunden. Als solche gelten insbesondere American Pit Bull Terrier bzw. Pit Bull Terrier, Akbas, American Stafford Terrier bzw. American Staffordshire Terrier, American Bulldog, Bandog, Bordeaux-Dogge, Dogue de Bordeaux, Bullmastiff, Bull Terrier, Carpatin, Chinesischer Kampfhund, Dogo Argentino, Dogo Canario, Estrela-Berghund, Fila Brasileiro, Kangal (Karabas), Karsthund, Kaukasischer Owtscharka, Komondor, Kraski Ovcar, Mastiff, Mastin de los Pirineos, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mioritic, Mittelasiat. Owtscharka, Staffordshire Bull Terrier, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin, Pit Bull, Podhalaner, Pyrenäenberghund, Römischer Kampfhund, Sarplaninac, Südruss. Owtscharka, Tibetischer Mastiff, Tornjak, Tosalanu sowie Kreuzungen mit diesen Rassen.

1.8 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

– als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,

– als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,

– als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

sowie Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerks-eigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

Kein Versicherungsschutz besteht als Hüter von Hunden, die aufgrund von Gesetzen und/oder Verordnungen einer Erlaubnispflicht unterliegen sowie von gefährlichen Hunden. Als solche gelten insbesondere American Pit Bull Terrier bzw. Pit Bull Terrier, Akbas, American Stafford Terrier bzw. American Staffordshire Terrier, American Bulldog, Bandog, Bordeaux-Dogge, Dogue de Bordeaux, Bullmastiff, Bull Terrier, Carpatin, Chinesischer Kampfhund, Dogo Argentino, Dogo Canario, Estrela-Berghund, Fila Brasileiro, Kangal (Karabas), Karsthund, Kaukasischer Owtscharka, Komondor, Kraski Ovcar, Mastiff, Mastin de los Pirineos, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mioritic, Mittelasiat. Owtscharka, Staffordshire Bull Terrier, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin, Pit Bull, Podhalaner, Pyrenäenberghund, Römischer Kampfhund, Sarplaninac, Südruss. Owtscharka, Tibetischer Mastiff, Tornjak, Tosalanu sowie Kreuzungen mit diesen Rassen;

1.9 aus Besitz und Verwendung von nichtselbstfahrenden Geräten und Maschinen (z. B. Kleingeräte zum Rasenmähen und Schneeräumen, die an Holmen geführt werden);

1.10 aus Verkauf von privaten Sachen auf Märkten (z. B. Flohmärkten, Wohltätigkeitsveranstaltungen);

1.11 als Eigentümer oder Mieter von Anlagen zur Lagerung von insgesamt höchstens 250 Liter bzw. Kilogramm haushaltsüblicher Stoffe wie Farben, Lacke, Ölfarben, Verdünnern etc. (ausgenommen bleiben Heizöltankanlagen), begrenzt auf 50 Liter bzw. Kilogramm je Einzelgebäude im Umfang der Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko – im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung. Insoweit sind diese Kleingebäude nicht als Anlagen im Sinne der vorgenannten Besonderen Bedingungen anzusehen.

### 2. Mitversichert ist

2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- des Ehegatten des Versicherungsnehmers;
- des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers. Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten;
- ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß Ziffer 2.1 b) lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium – nicht Referendanzzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Eine Wartezeit von bis zu einem Jahr beeinträchtigt den Versicherungsschutz dabei nicht;
- der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;
- sonstiger nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden minderjährigen verwandten Personen (z. B. Enkel, Urenkel), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz für diese Personen besteht;

<p>f) der vorübergehend – maximal ein Jahr – in den Haushalt aufgenommenen Au-pair und Gastzuschüler, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz für diese Person besteht,</p> <p>g) von in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebenden alleinstehenden Eltern-, Schwiegereltern- oder Großeltern-teils des Versicherten oder des Ehegatten. Die Mitversicherung gilt auch dann bzw. erlischt nicht, wenn die mitversicherten Personen in einem Altenpflegeheim leben und daher nicht unter der Anschrift des Versicherten amtlich gemeldet sind;</p>	<p>Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.</p> <p>Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.</p>	<p>Teil A Ziffer 6.2.3 wird gestrichen.</p> <p>4.3 Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Teil A Ziffer 7.9 – für Versicherungsfälle im Ausland.</p> <p>Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.</p> <p>4.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;</li> <li>– IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;</li> <li>– Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;</li> <li>– Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;</li> <li>– Betrieb von Datenbanken.</li> </ul> <p>4.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche</p>
<p>2.2 im Falle ausdrücklicher Vereinbarung – anstelle eines Ehegatten – der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Ziff.2.1. b) und c):</p> <p>Der mitversicherte Partner muss in der Police namentlich benannt werden.</p>	<p>b) Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.</p> <p>c) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsitzen.</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz und Gebrauch von bis zu drei Surf- und Windsurfbrettern, die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder den gemäß Ziffer 2 mitversicherten Personen zu privaten Zwecken genutzt werden.</p> <p>d) (ferngelenkten) Land- und Wasser-Modellfahrzeugen bis 15 km/h.</p>	<p>(1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),</li> <li>– Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde);</li> </ul> <p>(2) die in engem Zusammenhang stehen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),</li> <li>– Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;</li> </ul> <p>(3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.</p>
<p>Haftpflichtansprüche der Partner untereinander und der mitversicherten Personen gegen den Versicherten sind ausgeschlossen. Eingeschlossen sind jedoch Rückgriffsansprüche von öffentlichen Versicherungsträgern oder Sozialhilfeträgern nach § 116 Sozialgesetzbuch X sowie Rückgriffsansprüche von anderen Versicherern (§ 86 VVG) und Arbeitgebern wegen Personenschäden.</p> <p>Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner. Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziffer 8 sinngemäß.</p>	<p><b>4. Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung</b></p> <p>4.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Teil A Ziffer 7.15 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um</p>	<p><b>5. Auslandsaufenthalt</b></p> <p>Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt gilt:</p> <p>Eingeschlossen ist – abweichend von Teil A Ziffer 7.9 – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen weltweit bei ununterbrochenem Auslandsaufenthalt von bis zu maximal drei Jahren.</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von in Staaten außerhalb Europas gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 1.3</p> <p>Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.</p>
<p>2.3 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeithalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen, wenn sie nicht anderweitig Versicherungsschutz genießen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p>	<p>a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;</p> <p>b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie</li> <li>– der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;</li> </ul> <p>c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.</p> <p>Hierfür gilt:</p> <p>Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Abschnitt I Ziffer 15 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).</p>	<p><b>6. Mietsachschäden</b></p> <p>6.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Teil A Ziffer 7.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p> <p>Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall auf den in der zugrunde liegenden Deklaration aufgeführten Betrag begrenzt.</p> <p>6.2 Eingeschlossen ist – abweichend von Teil A Ziffer 7.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, Pensionen und Schiffskabinen.</p> <p>Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall auf den in der zugrunde liegenden Deklaration aufgeführten Betrag begrenzt.</p> <p>6.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen</p>
<p><b>3. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge</b></p> <p>3.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.</p> <p>3.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von</p>	<p>a) – nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (auch motorbetriebene Kinderfahrzeuge);</li> <li>– motorbetriebenen Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten, Kehrmaschinen, Golfwagen auf Golfplätzen, Rollstühlen und sonstigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;</li> <li>– nicht versicherungspflichtigen Anhängern.</li> </ul> <p>Hierfür gilt:</p> <p>Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Teil A Ziffer 3.1.2 und in Teil A Ziffer 5.3.1.</p>	<p>a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,</p>
<p>Bei Teilnahme an Schülerpraktika (nicht als Berufspraktika und nicht als Volontär) gilt: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Haftpflichtansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen des Betriebs. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an geliehenen oder gemieteten Sachen sowie Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs verursacht werden. Auf Ziffer 3. wird besonders hingewiesen.</p>	<p>4.2 Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme ist die Höchstersatzleistung für derartige Schäden auf die in der zugrunde liegenden Deklaration genannte Summe begrenzt. Abweichend von Teil A Ziffer 6.2.2 stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.</p> <p>Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– auf derselben Ursache,</li> <li>– auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder</li> <li>– auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.</li> </ul>	<p>a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,</p>

- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- d) Schäden infolge von Schimmelbildung.

6.4 Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Anmerkung zu Ziffer 6.4: Der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens wird auf Wunsch ausgehändigt.

## 7. Vertragsfortsetzung im Todesfall

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

## 8. Abhandenkommen von Schlüsseln

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Teil A Ziffer 2.2 und abweichend von Teil A Ziffer 7.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, z. B. Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung oder eines Hotelzimmers, (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben. Codekarten für elektronische Schlösser stehen Schlüsseln gleich. Mitversichert ist auch der Verlust von im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit erhaltenen Dienstschlüsseln.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlusts (z. B. wegen Einbruch).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme auf den in der zugrunde liegenden Deklaration aufgeführten Betrag begrenzt.

## 9. Mietsachschäden an medizinischen Geräten

Eingeschlossen ist – abweichend von Teil A Ziffer 7.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von elektrischen medizinischen Geräten (z. B. 24-Stunden-EKG-Gerät, 24-Stunden-Blutdruckmessgerät, Dialysegerät, Reizstromgerät – nicht Hilfsmittel wie Hörgeräte, Rollstühle, Unterarmgestützen, Krankenbett und dgl.), die dem Versicherten vorübergehend zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der vereinbarten Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme auf den, in der zugrunde liegenden Deklaration aufgeführten Betrag begrenzt.

## 10. Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland

10.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Personen aus dem Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland (einschließlich Kanaren), soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer anderen für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Es besteht kein Versicherungsschutz in dem Umfang, in dem gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Versicherungen für das genutzte Fahrzeug abzuschließen sind. Der Ver-

sicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen, Gepäck- oder Bootsanhängern.

10.2 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Halters oder Eigentümers des genutzten Fahrzeugs.

10.3 Kraftfahrzeuge im Sinne von Ziff. 10.1. sind ausschließlich:

- a) Personenkraftwagen
- b) Krafträder
- c) Wohnmobile bis 4t zulässiges Gesamtgewicht.

10.4 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer bzw. Lenker bei Eintritt des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berausender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

## 11. Ersatz des Schadenfreiheitsrabatt-Verlustes in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung

11.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Personen wegen Vermögensschädigung (im Sinne von Teil A Ziffer 2.1) eines Dritten, dessen versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug (im Sinne von Ziffer 10.3) berechtigt gebraucht wurde, wobei ein Schadenereignis zum Verlust oder zur Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung geführt hat.

11.2 Ersetzt wird der Mehrbeitrag aus der Rückstufung des Dritten in eine höhere Rabattstufe. Der Mehrbeitrag berechnet sich aus der Differenz zwischen der Summe der drei folgenden Jahresbeiträge nach dem Schadenereignis und der Summe der Beiträge ohne diese Rückstufung für denselben Zeitraum.

11.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) die sich aus dem Verlust des Schadenfreiheitsrabattes in der Fahrzeugvoll- oder teilversicherung ergeben;
- b) aus dem Benutzen von Fahrzeugen mitversicherter Personen oder von Fahrzeugen, die gegen Entgelt gemietet sind oder im Rahmen eines Werk-/Arbeitsvertrags benutzt werden;

11.4 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer bzw. Lenker bei Eintritt des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berausender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

## 12. Tätigkeit als Tagesmutter

Mitversichert ist die Haftpflicht aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder sowie auch außerhalb der Wohnung, z. B. Spielen, Ausflüge etc. Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder bzw. seiner Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden. Nicht mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder (hierfür ist die Privat-Haftpflichtversicherung der Eltern des Kindes zuständig) sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

## 13. Deliktunfähige Kinder

Für Schäden durch mitversicherte Kinder gilt zusätzlich:

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regressive) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrags sind.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den in der zugrunde liegenden Deklaration aufgeführten Betrag begrenzt.

## 14. Zweifamilienhaus

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer oder Mieter (nicht Vermieter) eines Zweifamilienhauses, sofern eine der Wohnungen vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet wird.

## 15. Baugrundstück

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer eines unbebauten Baugrundstücks (auch Bauerwartungsland) zu privaten Zwecken bis zu einer Fläche von 1.500 qm. Der Versicherungsschutz erlischt mit Beginn der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Erwerb des Baugrundstücks.

## 16. Vermietung von Ferienzimmern

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Vermietung von bis zu drei einzelnen Zimmern an Ferien- oder Kurgäste (auch einschließlich Gewährung von Frühstück). Gewerbliche Betriebe (Hotels, Pensionen, Fremdenheime) benötigen den separaten Versicherungsschutz einer Betriebs-Haftpflichtversicherung.

## 17. Eigene Segelboote

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz oder Führen privat genutzter eigener Segelboote mit einer Segelfläche bis zu 10 qm Segelfläche (Segelboote, Segelschlitten, Eissegelschlitten, Strandsegler).

## 18. Fachpraktischer Unterricht

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an fachpraktischem Unterricht, wie z. B. Laborarbeiten an der Fachhochschule oder Universität (Berufstätigkeit von Schülern und Studenten). Hierbei ist mitversichert – abweichend von Teil A Ziff. 7.6 und 7.7 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von Ausbildungsgegenständen, die von Schulen/Hochschulen/Universitäten zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder Abhandenkommen sowie wegen Schäden an Lehrbüchern, die für einen längeren Zeitraum als drei Monate übernommen worden sind.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall auf den in der zugrunde liegenden Deklaration aufgeführten Betrag begrenzt.

## 19. Forderungsausfalldeckung in der Privat-Haftpflichtversicherung

19.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung einen Anspruch wegen eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens gegen einen Dritten als Schadenverursacher hat, aber die Schadenersatzforderungen gegen diesen nicht durchgesetzt werden können (Forderungsausfall).

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen so, als hätte der Dritte dieselbe Privat-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wie der Versicherungsnehmer. Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Bestimmungen für die Haftpflichtversicherung des Teils A, den Besonderen Bestimmungen für die Privat-Haftpflichtversicherung Teil G sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Abschnitt I.

Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage und leistet im Rahmen des Versicherungsschutzes Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach dem Recht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU), der Schweiz oder Norwegens zu erbringen hat.

Über den Umfang der Privat-Haftpflicht hinaus besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Dritte in seiner Eigenschaft als Tierhalter oder -hüter den Schaden zu verantworten hat.

Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus dieser Forderungsausfalldeckung.

- 19.2 Umfang des Versicherungsschutzes  
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse in Deutschland oder im Ausland anlässlich eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Person bis zu 2 Jahren.  
Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gemäß Ziffer 21.1 zur Folge haben könnte. Für Schadenersatzbeträge unter 2.500 EUR besteht im Rahmen der Forderungsausfalldeckung kein Versicherungsschutz (siehe Ziffer 19.4).
- 19.3 Leistungsvoraussetzungen  
Voraussetzungen für die Versicherungsleistung ist, dass
- 19.3.1 der Schadenersatzpflichtige zahlungs-/leistungsunfähig ist; dies liegt vor, wenn aufgrund eines Urteils nach einem streitigen Verfahren oder eines Vergleichs vor einem ordentlichen Gericht in der EU, der Schweiz oder Norwegen,
- 19.3.1.1 eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- 19.3.1.2 eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige in den letzten 3 Jahren die Eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse (Offenbarungseid) abgegeben hat;
- 19.3.1.3 ein gegen den Schadenersatzpflichtigen durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat, oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;
- 19.3.2 dem Versicherer nach Feststehen der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und der Versicherer die gesetzliche Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen anerkennt;
- 19.3.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden, die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils ausgehändigt und an deren erforderlichen Umschreibung auf den Versicherer mitgewirkt wird.  
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Leistungsvoraussetzungen dem Versicherer zu belegen und nachzuweisen.
- 19.4 Nicht versicherte Tatbestände  
Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn
- 19.4.1 der Schadenersatzbetrag, der sich aus dem rechtskräftigen vollstreckbaren Titel ergibt, unter 2.500 EUR liegt;
- 19.4.2 der Dritte seinen ständigen Wohnsitz nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU), Schweiz oder Norwegen hat;
- 19.4.3 der Schaden durch Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen (z.B. aus einer Hausratversicherung), die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person abgeschlossen haben, ersetzt werden kann. Reichen diese Beträge nicht aus, erstreckt sich der Versicherungsschutz über die Forderungsausfalldeckung auf den Restbetrag;
- 19.4.4 für Ansprüche des Versicherungsnehmers oder für Ansprüche mitversicherter Personen ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist;
- 19.4.5 der Anspruch auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen oder Kosten der Rechtsverfolgung gerichtet ist;
- 19.4.6 Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs geltend gemacht werden;
- 19.4.7 Ansprüche ganz oder teilweise darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.
- 20. Antidiskriminierungsdeckung**  
Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Teil A Ziffer 7.17 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Benachteiligungen aus nachstehend genannten Gründen, soweit der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen oder einzustellenden Personen betroffen ist. Gründe für eine Benachteiligung sind Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, eine Behinderung, Alter oder sexuelle Identität. Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen

- den Versicherungsnehmer. Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein.  
Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden auf den in der zugrunde liegenden Deklaration aufgeführten Betrag je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Aufwendungen des Versicherers für Kosten sind darin inbegriffen.
- 21. Betreiberhaftpflicht für Photovoltaikanlagen**
- 21.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach Teil A, den nachfolgenden Vereinbarungen sowie den allgemeinen Vertragsbestimmungen Abschnitt I.
- 21.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen – bis 10 kWp und einem max. Gesamtwert von 50.000 EUR – zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem Dach eines Ein- oder Zweifamilienhauses im Inland gemäß Ziffer 1.3 b und c sowie Ziffer 16.  
Photovoltaikanlagen sind Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom.  
Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern).
- 21.3 Ungeachtet der an anderen Stellen diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen ist im Rahmen dieser Bestimmung mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers:
- 21.3.1 in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benutzt werden.
- 21.3.2 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) von Photovoltaikanlagen, sofern Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind.
- 21.3.3 wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber wegen Personen und Sachschäden aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AvBEltV) vom 21. Juni 1979 oder § 18 Niederspannungsanschlussverordnung.
- 21.3.4 abweichend von Teil A Ziffer 7.10 b) wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (auf Boden, Luft oder Wasser inkl. Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, sofern die Umwelteinwirkung nicht ausgeht von einer – Anlage im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (UmweltHG);  
– genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);  
– genehmigungs- bzw. planfeststellungsbedürftigen Anlage nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG);  
– stationären Anlage im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers,  
deren Inhaber der Versicherungsnehmer ist oder war.  
Der Ausschluss nach Teil A Ziffer 7.10 a) bleibt unberührt.
- 21.3.5 wegen Beschädigungen, die durch Rauch, Ruß, Dämpfe, Abwässer, Niederschläge oder allmähliches Eindringen von Feuchtigkeit entstehen.
- 22. Ehrenamtliche Tätigkeiten**  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements. Hierunter fällt z. B. die Mitarbeit  
– in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,  
– in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,  
– bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.  
Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversiche-

- rung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.  
Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von
- a) öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,
- b) wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

# Abschnitt IV

Nachfolgende Teile / Klauseln gelten nur, sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein ausgewiesen.

## Teil A Transport-Warenversicherung (Volle Deckung)

### 1. Interesse / Gegenstand der Versicherung

#### 1.1 Versicherbares Interesse

1.1.1 Gegenstand der Güterversicherung kann jedes in Geld schätzbare Interesse sein, das jemand daran hat, dass die Güter die Gefahren der Beförderung sowie damit verbundener Lagerungen bestehen.

Die Versicherung gilt unabhängig von der Gefahrtragung.

#### 1.1.2 Versicherte Güter

Die Versicherung bezieht sich auf verkaufte, fakturierte Medikamente, Impfstoffe, Arzneimittel und alle apothekenübliche Handelswaren sowie deren Verpackung, jedoch ohne temperaturgeführte/kühlkettenpflichtige Arzneimittel, Blutplasma etc.

1.1.3 Außer und neben den unter Ziffer 1.1.2 genannten Gütern kann insbesondere auch versichert werden das Interesse bezüglich

- des imaginären Gewinns,
- der Fracht,
- der Steuern und Abgaben
- sonstiger Kosten.

1.1.4 Der Versicherungsnehmer kann das eigene (Versicherung für eigene Rechnung) oder das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung) versichern. Näheres regelt Abschnitt I Ziffer 20 für fremde Rechnung.

#### 1.2 Geltungsbereich/Transportmittel/Transporte und Zwischenlagerungen

1.2.1 Geltungsbereich: Die Versicherung gilt für Transporte innerhalb Deutschlands.

1.2.2 Transportmittel: mit allen verkehrsüblichen Transportmitteln, soweit sie für die Aufnahme und die Beförderung der versicherten Güter geeignet sind.

1.2.3 Transporte/Lagerungen: Versichert sind Versendungen und Direktlieferungen mit fremden Transportmitteln sowie jede transportbedingte Lagerung.

Insbesondere versichert sind:

- Versendungen (verkaufte; fakturierte Güter nach Ziffer 1.1.2)
- Retouren und Rücksendungen
- Direktlieferungen von Herstellern, Großhandelsbetrieben und Zulieferern zu Kunden des Versicherungsnehmers

#### 1.3 Verpackung

1.3.1 Die versicherten Güter sind beanspruchungsgerecht zu verpacken bzw. beanspruchungsgerecht zu schützen, wenn sie handelsüblich unverpackt transportiert werden.

1.3.2 Hat ein Fremdverpacker die Verpackung mangelhaft vorgenommen und wurde dieser vom Versicherungsnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt, so ist der Versicherungsschutz nicht beeinträchtigt.

1.3.3 Durch Dritte zu vertretende Verpackungsmängel Mängel oder Fehlen der Verpackung beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, falls dies durch Dritte zu vertreten ist. Der Rückgriff des Versicherers gegen den verantwortlichen Dritten ist nicht ausgeschlossen.

#### 1.3.4 Mangelhafte Verladung

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand mangelhafter oder unsachgemäßer Verladung, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

### 2. Umfang der Versicherung

#### 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der Versicherer leistet unter Berücksichtigung der vereinbarten Selbstbeteiligung Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge einer versicherten Gefahr.

#### 2.2 Besondere Fälle

##### 2.2.1 Retourgüter

Retourgüter sind zu den gleichen Bedingungen versichert wie andere Güter. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachzuweisen, dass der Schaden während des versicherten Transports entstanden ist, bleibt unberührt.

##### 2.3 Versicherte Aufwendungen und Kosten

Der Versicherer ersetzt auch

##### 2.3.1 Schadenabwendungs-, Schadenminderungs-, Schadenfeststellungskosten, und zwar

2.3.1.1 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte;

2.3.1.2 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer beim Eintritt des Versicherungsfalles gemäß den Weisungen des Versicherers macht;

2.3.1.3 Kosten der Ermittlung und Feststellung des versicherten Schadens sowie Kosten durch einen für diese Zwecke beauftragten Dritten, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers macht.

2.3.2 die Kosten der Umladung, der einseitigen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalles oder versicherten Unfalls des Transportmittels bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Betrag, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet und diese Kosten nicht bereits unter Ziffer 2.3.1 fallen.

2.3.3 Die Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffern 2.3.1.1 und 2.3.1.2 hat der Versicherer auch dann zu tragen, wenn sie erfolglos bleiben.

2.3.4 Die Aufwendungen und Kosten nach Ziffer 2.3.1 sind ohne Rücksicht darauf zu ersetzen, ob sie zusammen mit anderen Entschädigungen die Höchstentschädigung für die Transport-Warenversicherung gemäß der Deklaration (Abschnitt IV Teil A) übersteigen.

2.3.5 Bergungs- und Beseitigungskosten bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Betrag.

2.3.6 Kosten durch Verkauf, Zurücknahme, Neuverpackung, Umarbeitung oder Wiedergewinnung eines vom Schaden betroffenen Guts bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Betrag je Schadenfall.

2.3.7 Außerordentliche Mehrkosten, entstanden durch Überstunden und Nacharbeit, Sonn- und Feiertagszuschläge bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Betrag je Schadenfall.

2.3.8 Notwendige Express- und Luftfrachtmehrkosten bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Betrag je Schadenfall, die der Versicherungsnehmer für die Wiederbeschaffung der beschädigten oder verloren gegangenen Gegenstände aufzuwenden hat.

##### 2.4 Nicht versicherte Gefahren

Ausgeschlossen sind die Gefahren

2.4.1 des Kriegs, Bürgerkriegs oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

2.4.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

2.4.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

2.4.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

2.4.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

##### 2.5 Nicht ersatzpflichtige Schäden

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch

2.5.1 eine Verzögerung der Reise;

2.5.2 inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter;

2.5.3 handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichts-differenzen oder -verluste, die jedoch als berücksichtigt gelten, sofern hierfür eine Abzugsfranchise vereinbart ist;

2.5.4 normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;

2.5.5 nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäße Verladung, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet.

2.5.6 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art, sofern nichts anderes vereinbart ist.

##### 2.6 Kausalität

Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falls auch aus einer nicht versicherten Gefahr (Ziffern 2.4.1 bis 2.4.3) oder Ursache (Ziffern 2.5.1 bis 2.5.5) entstehen konnte, hat der Versicherer den Schaden zu ersetzen, wenn er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch eine versicherte Gefahr herbeigeführt worden ist.

### 3. Höchstentschädigung / Unterversicherung / Grenzen der Haftung

#### 3.1 Höchstentschädigung

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen und im Versicherungsschein ausgewiesen wurde, gelten die in der Deklaration genannten Höchstentschädigungsbeträge.

#### 3.2 Unterversicherung

Eine Unterversicherung wird nur angerechnet, wenn sich im Schadenfall erweist, dass der für das abgelaufene Versicherungsjahr gemäß Abschnitt I Ziffer 13.3 endgültig gemeldete Jahres-Nettoumsatz aus Versandhandel niedriger war als der tatsächlich erwirtschaftete Jahres-Nettoumsatz aus Versandhandel.

Besteht Unterversicherung, so wird der als Entschädigung ermittelte Betrag nur im Verhältnis des gemeldeten Jahres-Nettoumsatzes aus Versandhandel zu dem tatsächlichen Jahres-Nettoumsatz aus Versandhandel ersetzt (vgl. Abschnitt I Ziffer 14).

#### 3.3 Grenzen der Haftung

3.3.1 Der Versicherer haftet für den während der Dauer der Versicherung entstandenen Schaden nur bis zu dem in der Deklaration genannten Betrag.

3.3.2 Ziffer 3.3.1 gilt auch für jeden späteren Versicherungsfall. Sofern Entschädigungen zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der beschädigten Güter geleistet sind oder Aufwendungen und Kosten nach Ziffer 2.3.1 gemacht worden oder eine Verpflichtung des Versicherungsnehmers für derartige Aufwendungen entstanden sind, wird der in der Deklaration genannte Betrag nicht um derartige Leistungen und Verpflichtungen vermindert.

3.3.3 Die Regelung der Ziffer 2.3.3 bleibt unberührt.

### 4. Gefähränderung

4.1 Der Versicherungsnehmer darf die Gefahr ändern, insbesondere erhöhen, und die Änderung durch einen Dritten gestatten abweichend von Abschnitt I Ziffer 16.2 a).

4.2 Ändert der Versicherungsnehmer die Gefahr oder erlangt er von einer Gefähränderung Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen gemäß Abschnitt I Ziffer 16.2 b).

4.3 Als eine Gefähränderung ist es insbesondere anzusehen, wenn

- der Antritt oder die Vollendung des versicherten Transports erheblich verzögert wird;
- von der angegebenen oder üblichen Transportstrecke erheblich abgewichen wird;
- Bestimmungshafen bzw. der Zielflughafen geändert wird.

4.4	Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht beruhte nicht auf Vorsatz und die Gefahrerhöhung hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers.	Lagerdauer hatte oder nach kaufmännischen Grundsätzen keinen Einfluss auf die Dauer nehmen konnte.		entstanden, wird der darauf entfallende Teil bei der Ermittlung des Schadens nicht berücksichtigt. Das Gleiche gilt für Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erspart werden.
4.5	Dem Versicherer gebührt für Gefahrerhöhungen eine zu vereinbarenden Zuschlagsprämie, es sei denn, die Gefahrerhöhung war durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst oder durch ein versichertes, die Güter bedrohendes Ereignis geboten.	8.3 Bei den in Ziffern 8.1 genannten Fristen zählen der Tag der Ankunft und der der Abreise als zur Lagerung gehörend.		10.7 Anderweitiger Ersatz Der Versicherungsnehmer muss sich anrechnen lassen, was er anderweitig zum Ausgleich des Schadens erlangt hat.
4.6	Ein Kündigungsrecht des Versicherers wegen einer Gefahränderung besteht nicht.	<b>9. Versicherungswert</b>		<b>11. Rechtsübergang</b>
<b>5. Änderung oder Aufgabe der Beförderung</b>		9.1 Der Versicherungswert soll der Höchstentschädigung gemäß Ziffer 3 entsprechen.		11.1 Verlangt der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme Höchstentschädigung, so kann der Versicherer wählen, ob mit Zahlung der Versicherungssumme Höchstentschädigung die Rechte an den Gütern oder auf die versicherten Güter auf ihn übergehen sollen oder nicht. Dieses Recht entfällt, wenn der Versicherer es nicht unverzüglich nach Kenntnis der Umstände des Versicherungsfalles ausübt.
5.1	Werden die Güter mit einem Transportmittel anderer Art befördert als vereinbart oder werden sie umgeladen, obwohl Transport vereinbart ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das Gleiche gilt, wenn ausschließlich ein bestimmtes Transportmittel oder ein bestimmter Transportweg vereinbart war.	<b>10. Ersatzleistung</b>		11.2 Wählt der Versicherer den Rechtsübergang, bleibt der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, soweit der Versicherer dazu nicht imstande ist. Er hat dem Versicherer die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Beweise dienenden Urkunden auszuliefern oder auszustellen sowie ihm bei der Erlangung und der Verwertung der Güter behilflich zu sein. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschreiben. Der über die Höchstentschädigung hinausgehende Teil des Netto-Verkaufserlöses ist dem Versicherungsnehmer zu erstatten.
5.2	Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn nach Beginn der Versicherung infolge eines versicherten Ereignisses oder ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers die Beförderung geändert oder der Transport aufgegeben wird. Die Bestimmungen über die Gefahränderung sind entsprechend anzuwenden	10.1 Verlust der Güter Gehen die Güter ganz oder teilweise verloren, werden sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie nach der Feststellung von Sachverständigen in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, so kann der Versicherungsnehmer den auf sie entfallenden Teil abzüglich des Wertes geretteter Sachen bis maximal zur Höchstentschädigung verlangen.		11.3 Gehen die Rechte nicht über, so erstattet der Versicherungsnehmer dem Versicherer den gemeinen Wert oder den Netto-Verkaufserlös wiedererlangter Güter.
<b>6. Obliegenheiten vor Schadeneintritt</b>		10.2 Verschollenheit Sind die Güter mit dem Transportmittel verschollen, so leistet der Versicherer Ersatz wie im Falle des Totalverlustes, es sei denn, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Verlust als Folge einer nicht versicherten Gefahr anzunehmen ist. Das Transportmittel ist verschollen, wenn vom Zeitpunkt seiner geplanten Ankunft 20 Tage verstrichen sind und bis zur Reklamation keine Nachricht von ihm eingegangen ist.		11.4 Der Übergang von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten und das Recht des Versicherers zum Abandon bleiben unberührt.
6.1	Ist für die Beförderung der Güter kein bestimmtes Beförderungsmittel vereinbart, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Beförderungsmittel einzusetzen, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind.	10.3 Beschädigung der Güter		<b>12. Abandon des Versicherers</b>
6.2	Bei Einsatz nicht geeigneter Beförderungsmittel sind die Transporte gleichwohl versichert, wenn der Versicherungsnehmer keinen Einfluss auf die Auswahl des Transportmittels hatte, bzw. den Spediteur oder den Frachtführer/Verfrachter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt hat. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der mangelnden Eignung des Transportmittels, so hat er unverzüglich Anzeige zu erstatten und eine zu vereinbarenden Zuschlagsprämie zu entrichten.	10.3.1 Werden die Güter oder Teile der Güter beschädigt, so ist der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ermitteln, den die Güter im unbeschädigten Zustand am Ablieferungsort haben würden (Gesundwert), sowie der Wert, den sie dort im beschädigten Zustand haben. Ein dem Verhältnis des Wertunterschieds zum Gesundwert entsprechender Bruchteil des Versicherungswerts gilt als Betrag des Schadens.		12.1 Der Versicherer ist nach dem Eintritt des Versicherungsfalles berechtigt, sich durch Zahlung des Entschädigungswerts des Guts von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien.
6.3	Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung der Lagerung gemäß Ziffer 8.1, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dem Versicherer gebührt eine zu vereinbarenden Zuschlagsprämie.	10.3.2 Der Wert beschädigter Güter kann auch durch freihändigen Verkauf oder durch öffentliche Versteigerung festgestellt werden, wenn der Versicherer dies unverzüglich nach Kenntnis der für die Schadenhöhe erheblichen Umstände verlangt; in diesem Fall tritt der Bruttoerlös an die Stelle des Werts der beschädigten Güter. Hat nach den Verkaufsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht der Versicherer für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls er den Verkaufsbedingungen zugestimmt hat.		12.2 Der Versicherer bleibt trotz der Befreiung vom Ersatz der Kosten verpflichtet, die zur Abwendung oder Minderung des Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der versicherten Sache verwendet worden sind, bevor seine Erklärung, dass er sich durch Zahlung gemäß Ziffer 12.1 befreien wolle, dem Versicherungsnehmer zugegangen ist; den verwendeten Kosten stehen solche versicherten Kosten gleich, zu deren Zahlung der Versicherungsnehmer sich bereits verpflichtet hatte.
6.4	Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig so kann der Versicherer zur Leistung frei sein gemäß (Folgen der Obliegenheitsverletzung) Abschnitt I Ziffer 15.3.	10.4 Wiederherstellung		12.3 Das Recht, sich durch Zahlung gemäß Ziffer 12.1 zu befreien, erlischt, wenn die Erklärung dem Versicherungsnehmer nicht binnen einer Woche nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von dem Versicherungsfall und seinen unmittelbaren Folgen Kenntnis erlangt hat, zugeht.
<b>7. Dauer der Versicherung</b>		10.4.1 Im Falle von Beschädigung oder Verlust von Teilen der Güter kann der Versicherungsnehmer anstelle eines Teils des Versicherungswerts Ersatz für die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile verlangen.		12.4 Der Versicherer erwirbt durch die Zahlung keine Rechte an den versicherten Gegenständen.
7.1	Versicherungsschutz besteht von Haus zu Haus und	10.4.2 Der Versicherer leistet bei Beschädigung oder Verlust von Gütern, die Teil einer versicherten Sachgesamtheit sind, Ersatz wie im Fall des Totalverlustes, wenn eine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht möglich oder sinnvoll ist. Restwerte werden angerechnet.		<b>13. Übergang von Ersatzansprüchen</b>
7.1.1	beginnt, sobald die Güter am Absendungsart zur unverzüglichen Beförderung von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden.	10.5 Verkauf der Güter vor Beendigung des versicherten Transports		13.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderliche Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweise des Anspruchs dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern und ihm auch auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über den Übergang des Anspruchs auszustellen; die Kosten hat der Versicherer zu tragen.
7.2	Die Versicherung endet, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt,	10.5.1 Wird nach dem Beginn der Versicherung der Transport aufgegeben oder aus einem anderen Grunde nicht vollendet, ohne dass der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, so kann der Versicherer verlangen, dass unter seiner Mitwirkung der Versicherungsnehmer die Güter aus freier Hand oder im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft, wenn die Güter ohne unverhältnismäßige Kosten oder innerhalb angemessener Frist nicht weiterbefördert werden können. Verlangt der Versicherer den Verkauf, so muss dieser unverzüglich erfolgen.		13.2 Kann von einem mit der Abwicklung des Transports beauftragten Dritten Ersatz des Schadens nicht verlangt werden, weil dessen gesetzliche Haftung über das verkehrsübliche Maß hinaus durch Vertrag beschränkt oder ausgeschlossen ist, ist der Versicherer insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer auf die Beschränkung oder den Ausschluss der Haftung keinen Einfluss nehmen konnte.
7.2.1	sobald die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle), spätestens jedoch 10 Werktagen nach Ablauf des Abliefertags.	10.5.2 Der Versicherungsnehmer kann im Falle des Verkaufs den Unterschied zwischen dem Entschädigungswert des Guts und dem Erlös verlangen. Das Gleiche gilt, wenn die Güter unterwegs infolge eines Versicherungsfalles verkauft werden müssen.		13.3 Auch nach dem Übergang des Regressanspruchs auf den Versicherer ist der Versiche-
7.2.2	sobald die Güter nach dem Ausladen im Bestimmungshafen bzw. Zielflughafen an einen nicht vereinbarten Ablieferungsort weiterbefördert werden, wenn durch die Änderung des Ablieferungsorts die Gefahr erhöht wird;	10.6 Nicht entstandenes Interesse; ersparte Kosten Ist ein versichertes Interesse für imaginären Gewinn, Mehrwert, Fracht oder sonstige Kosten bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht		
7.2.3	In Abänderung zu Ziffer 7.2.1 endet die Versicherung nicht, wenn durch die Änderung des Ablieferungsorts die Gefahr zwar erhöht, aber das eigene versicherbare Interesse des Versicherungsnehmers gedeckt ist.			
<b>8. Lagerungen</b>				
8.1	Bei Lagerungen der Güter während der Dauer der Versicherung ist die Versicherung für jede Lagerung auf 30 Tage begrenzt.			
8.2	Ist die Lagerung jedoch nicht durch den Versicherungsnehmer veranlasst worden, bleibt die Versicherung nur dann über den in Ziffer 8.1 genannten Zeitraum bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er keine Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung der			



rungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, gegebenenfalls durch die Zurückbehaltung von Geldleistungen wie der Fracht. Er hat den Versicherer bei der Geltendmachung des Anspruchs zu unterstützen und alle Nachrichten, Informationen und Belege, die der Durchsetzung des Regressanspruchs dienlich sein können, unverzüglich dem Versicherer zu übergeben. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

## Teil B Maschinenversicherung

Ergänzend zu den Regelungen des Allgemeinen Teils Abschnitt I sowie den Regelungen des Abschnitt II gelten auch die Bestimmungen des Abschnitt IV Teil B.

### 1 Versicherte Sachen

#### 1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind stationäre Maschinen, maschinelle Einrichtungen und sonstige technische Anlagen (z. B. Hallenaukrane, technische Gebäudeinstallationen, Produktionsmaschinen, Blistermaschinen und Warenwirtschaftsrobotertechnik), sobald sie betriebsfertig sind und im Versicherungsschein aufgeführt sind. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts.

#### 1.2 Unterbrechungsschäden

Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache (gem. Ziffer 1.1) infolge eines auf dem Betriebsgrundstück eingetretenen versicherten Sachschadens (gem. Ziffer 3.1) unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden gemäß Abschnitt II Teil E (Ertragsausfallversicherung).

Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

#### 1.3 Folgeschäden

Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache versichert sind Schäden an Transportbändern, Kabeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen.

### 2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- Wechseldatenträger;
- Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- Werkzeuge aller Art;
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

### 3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

#### 3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;

e) Wasser, Feuchtigkeit, Öl- und Schmiermittelmangel;

f) Sturm, Frost.

#### 3.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

#### 3.3 Verhältnis zur Feuerversicherung (vgl. Abschnitt II Teil A Ziffer 1.1)

Für die Entschädigung von Schäden durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs gilt:

- Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden
  - durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - die durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand oder Explosion entstehen.
- Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für:
  - Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; als ausgesetzt gelten auch versicherte Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird; keine Entschädigung wird jedoch geleistet für derartige Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen;
  - Sengschäden an versicherten Sachen;
  - Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
  - Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen versicherter Sachen, es sei denn, dass der Blitz unmittelbar auf diese Sachen übergegangen ist. Für Schäden durch Brand oder Explosion, die durch diese Blitzschäden verursacht werden, wird jedoch keine Entschädigung geleistet.

Die Einschlüsse gemäß aa) bis cc) gelten nicht, wenn Schäden dadurch verursacht wurden, dass sich zunächst an der versicherten Sache oder an anderen Sachen eine ausgeschlossene Gefahr gemäß a) verwirklicht hat. Die Einschlüsse gelten ferner nicht für Folgeschäden an der versicherten Sache oder an anderen versicherten Sachen durch eine Gefahr gemäß a).

#### 3.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- durch innere Unruhen;
- durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- durch zwangsläufige, sich dauernd wiederholende, von außen einwirkende Einflüsse des bestimmungsgemäßen Einsatzes, soweit es sich nicht um Folgeschäden handelt;

f) durch Überschwemmung;

Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- Witterungsniederschläge;
- Austritt von Grundwasser an die Oberfläche infolge von aa) oder bb);

g) durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;

h) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;

i) durch

- betriebsbedingte normale Abnutzung;
- betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
- korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
- übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Ziffer 4 a) und b), d) und e); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung.

j) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

k) durch Diebstahl; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten;

l) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

Übergang von Ersatzansprüchen gemäß Abschnitt I Ziffer 25 gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

### 4 Versichertes Interesse

a) Versichertes Interesse ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

b) Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.

Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Allgemeiner Teil Abschnitt I Ziffer 24 zur Veräußerung der versicherten Sache.

- c) Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
- d) Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.
- e) Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Ziffer 4.d), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.
- f) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

## 5. Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

## 6. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

- a) Neuwert ist der jeweils gültige Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage); dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.
- b) Kann weder ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z.B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen. Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.
- c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

## 7. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Dies gilt auch für die Entschädigungsleistung im Ertragsausfall.

Die Regelungen zur Unterversicherung gemäß Abschnitt I Ziffer 14 finden hier keine Anwendung.

## 8. Beginn der Haftung

Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem Eintreffen der versicherten Sachen am Versicherungsort, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt (gemäß Ziffer 1.1 – Betriebsfertigkeit).

Für Veränderungen wie Erweiterungen, Austausch von Anlagen und Neuzugängen gemäß Ziffer 1.1 beginnt die Haftung des Versicherers ab Gefahrtragung durch den Versicherungsnehmer, unabhängig davon, ob die Anlage betriebsfertig ist, mit Übergabe der Sachen oder Teilen davon, am Versicherungsort.

## 9. Versicherte und nicht versicherte Kosten

### 9.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglos, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen maximal den in der Deklaration vereinbarten Betrag sowie höchstens die jeweils in der Deklaration mitversicherten Kosten- und Erst-Risiko-Beträge; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

### 9.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

#### 9.2.1 Versicherte und nicht versicherte Kosten

- a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
  - aa) Daten;
  - bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist, soweit sich diese auf einem Datenträger befinden.
- b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

#### 9.2.2 Versicherte Sachen

Abweichend von Ziffer 2 a) sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

#### 9.2.3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

- a) von Blitzeinwirkung oder
- b) eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Ziffer 3.1 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren, eingetreten ist.

#### 9.2.4 Versicherungsort

In Ergänzung zu Abschnitt I Ziffer 10 besteht Versicherungsschutz für Sicherungsdaterträge und Sicherungsdaten in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Verbindungswegen zwischen Versicherungsort und Auslagerungsstätte.

#### 9.2.5 Versicherungswert

- a) Der Versicherungswert ist abweichend von Ziffer 5 bei
  - aa) Daten und Programmen für die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Ziffer 7.2.6 a);
  - bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.

#### 9.2.6 Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

- a) Entschädigt werden abweichend von Ziffer 8 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche,
  - aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdaterträgern;
  - bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
  - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
  - dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z.B. Quellcodes).
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung
  - aa) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Pro-

gramme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);

- bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- cc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
- dd) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- ee) für sonstige Vermögensschäden;
- ff) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
- gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.

c) Grenze der Entschädigung sind die in der Deklaration vereinbarten Beträge je Position.

d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.

e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

#### 9.2.7 Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Ergänzend zu Abschnitt I Ziffer 15 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

- aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;

bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdaterträgen so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt I Ziffer 15 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt I Ziffer 16. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

### 9.3 Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür in der Deklaration vereinbarten Beträge auf erstes Risiko versichert.

#### 9.3.1 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

- a) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadenstätte befinden,
  - aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
  - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

b) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdrich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

- Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
- c) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- 9.3.2 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
- a) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
- Erdreich der Schadenstätte zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
  - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;
  - insoweit den Zustand der Schadenstätte vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
- Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
- b) Die Aufwendungen gemäß aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen erlassen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
  - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
  - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- c) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- 9.3.3 Bewegungs- und Schutzkosten
- Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
- 9.3.4 Luftfrachtkosten
- Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Teilschadens zum Zwecke der Wiederherstellung der versicherten Sache aufwenden muss.
- Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
- 9.3.5 Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums
- Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens aufwenden muss. Die Entschädigung ist auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

10. **Umfang der Entschädigung**
- 10.1 **Wiederherstellungskosten**
- Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.
- Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.
- Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.
- Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammengehören.
- Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.
- 10.2 Teilschaden
- Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendungen abzüglich des Werts des Altmaterials.
- 10.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
- a) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
  - b) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
  - c) De- und Remontagekosten;
  - d) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
  - e) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
  - f) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- 10.2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an
- a) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
  - b) Transportbändern, Kabeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Verbrennungsmotoren, Akkumulatoren und Röhren;
  - c) Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteilige Kolben, Kolbenböden und Kolben ringen von Kolbenmaschinen.
- Der Abzug beträgt 10 % pro Jahr, höchstens jedoch 50 %, bei Transportbändern 10 % pro Jahr, vom 6. Jahr an jedoch nur noch 5 % pro Jahr.
- 10.2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig vom dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
  - b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen; wird eine Konstruktionseinheit, z.B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden; werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die

- Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;
- c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
  - d) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
  - e) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
  - f) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
  - g) Vermögensschäden (mit Ausnahme versicherter Ertragsausfallschäden gemäß Abschnitt II Teil E).
- 10.3 **Totalschaden**
- Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Werts des Altmaterials.
- 10.4 **Grenze der Entschädigung**
- Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der in der Deklaration benannten Summe je Position.
- 10.5 **Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung**
- Besteht Unterversicherung, wird nur der Teil des ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag (der Entschädigung) verhält, wie die Versicherungssumme (vgl. Ziffer 7) zu dem Versicherungswert (vgl. Ziffern 5, 6).
11. **Reparaturbeginn**
- Nach Eintritt eines Schadens, mit einer voraussichtlichen Höhe unter 5.000 EUR, kann mit der Reparatur sofort begonnen werden.
- Die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren und mit Bildern der Reparaturverlauf zu dokumentieren.
12. **Verhältnis zu anderen Versicherungsteilen und Verträgen**
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann und tatsächlich erlangt wird.
- Von dieser Regelung ausgenommen bleibt die Sachversicherung des Versicherungsnehmers, welche nicht in Anspruch genommen werden muss und auch nicht als Doppelversicherung angesehen wird.
13. **Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils**
- Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

## Teil C Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen

Der Versicherungsschutz für die Ansprüche aus Benachteiligungen bestimmt sich ausschließlich nach dem Abschnitt III Teil A und Abschnitt IV Teil C sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Abschnitt I.

### 1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziff. 1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

- 1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind
- die Rasse
  - die ethnische Herkunft
  - das Geschlecht
  - die Religion
  - die Weltanschauung
  - eine Behinderung
  - das Alter
  - oder die sexuelle Identität
- 1.3 Der Versicherungsschutz im Sinne von Ziff. 1. erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.
- Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrags sind Unternehmen i. S. v. §§ 290 Abs. 1, Abs. 2, 271 Abs. 1 HGB, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch
- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
  - das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichts-, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafter ist oder
  - das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.
- Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbs begangen worden sind.
- 2. Versicherungsfall**
- Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrags.
- Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.
- 3. Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes**
- 3.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung
- Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- 3.2 Insolvenz
- Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.
- 4. Versicherungsumfang**
- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers

- abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 4.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Kosten gemäß Ziffer 4.4 sind darin inbegriffen.
- 4.3 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller
- aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/ oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde,
  - aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/ oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,
- als ein Versicherungsfall.
- Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrags, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.
- 4.4 Kosten sind insbesondere: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 4.5 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, an Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 4.6 In jedem Versicherungsfall tragen der Versicherungsnehmer bzw. die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen den im Versicherungsschein aufgeführten Betrag selbst (Selbstbeteiligung).
- 4.7 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- 5. Ausschlüsse**
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- 5.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
  - 5.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 1.1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen;

- als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- 5.3 – welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- 5.4 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z.B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z.B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
- 5.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z.B. Aussperrung, Streik);
- 5.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- 5.7 soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 5.8 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des VN gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- 5.9 wegen Benachteiligungen, die vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;
- 5.10 wegen Benachteiligungen, die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrags des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;
- 5.11 und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

## Teil D Forderungsdifferenzversicherung

### 1. Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Differenzbetrag zwischen der vertraglich geschuldeten Ausgleichsforderung eines Leasing-, Mietkauf- oder Finanzierungsvertrags zuzüglich einer nicht verbrauchten Anzahlung (sofern geleistet) und dem Wiederbeschaffungswert der versicherten Sache, der infolge eines Totalschadens oder einer Totalentwendung fällig wird.

### 2. Versicherte Sachen

Versichert gelten die gem. Abschnitt II Sachsubstanz, Teil A Inhaltversicherung Nr. 2, Teil C Elektronikversicherung Nr. 1, sowie Teil D Gütertransporte im Werkverkehr Nr. 1 und sofern vereinbart gem. Abschnitt IV, Teil B Maschinenversicherung Nr. 1 aufgeführten Sachen, für welche ein Finanzierungsvertrag zwischen dem jeweiligen Finanzierungsnehmer und Finanzierungsgeber abgeschlossen wird. Der Begriff „Finanzierung“ schließt die Begriffe „Mietkauf“ und „Leasing“ ein.

### 3. Versicherte Schäden und Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung nur bei Totalverlust oder Totalbeschädigung der versicherten Sache infolge eines ersatzpflichtigen Schadenereignisses gem. Abschnitt II Sachsubstanz und sofern vereinbart gem. Abschnitt IV

Teil B. Maschinenversicherung, sowie als Folge schädigender Einwirkungen Dritter.

Eine Totalbeschädigung liegt vor, wenn die Reparaturkosten mindestens 60 % des Wiederbeschaffungswerts vor Eintritt des Schadens betragen. Unreparierte Vorschäden bleiben bei der Berechnung des Wiederbeschaffungswerts außer Betracht.

#### 4. Nicht versicherte Schäden und Gefahren

4.1 Nicht versichert ist eine vorzeitige Auflösung des Finanzierungs- oder Leasingvertrags aufgrund besonderer Vereinbarung zwischen dem Finanzierungsnehmer und des Finanzierungsinstituts (z.B. aufgrund eines Reparaturschadens).

4.2 Ausgeschlossen sind Schäden unmittelbar oder mittelbar entstanden durch

4.2.1 Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;

4.2.2 Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen;

4.2.3 Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;

4.2.4 Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

#### 5. Ersatzwertregelung, Entschädigungsberechnung

5.1 Im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens ersetzt der Versicherer die Differenz zwischen der vertraglich geschuldeten Ausgleichsforderung zuzüglich einer nicht verbrauchten Anzahlung (sofern geleistet) und dem Wiederbeschaffungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadens.

5.2 Als Entschädigungsgrundlage dient die Schadenabrechnung des/der Sachsubstanz-Versicherer/s und der Finanzierungsgesellschaft.

5.3 Basis für die Berechnung des Differenzbetrags im Falle der Leistung durch einen gegnerischen Haftpflicht-Versicherer ist der Wiederbeschaffungswert ohne Berücksichtigung eines evtl. vorhandenen Restwerts.

5.4 Abzüge infolge eines Mitverschuldens des Finanzierungsnehmers bleiben bei der Berechnung des Differenzbetrags außer Betracht.

5.5 Der Versicherer der Forderungsdifferenzversicherung leistet grundsätzlich erst nach einer entschädigungspflichtigen Leistung durch den Versicherer gem. § 2 Nr. 1 oder einen gegnerischen Haftpflicht-Versicherer.

5.6 Berufet sich der Versicherer gem. § 2 Nr. 1 aus vertraglichen Gründen auf Leistungsfreiheit, ist eine Entschädigung auch aus der vorliegenden Forderungsdifferenzversicherung nicht geschuldet.

5.7 Wird eine ausgesprochene Deckungsablehnung angefochten, wird eine Entschädigung aus der Forderungsdifferenzversicherung erst fällig, wenn eine rechtskräftige Entscheidung zugunsten des Versicherungsnehmers vorliegt.

#### 6. Versicherungssumme/Höchstentschädigung

Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem Finanzierungswert. Die Gesamtentschädigung aus diesem Vertrag ist auf den Finanzierungswert beschränkt.

#### 7. Definition der Ausgleichsforderung

Die Höhe der Ausgleichsforderung entspricht der Summe der restlichen fest vereinbarten Finanzierungsraten zuzüglich einem evtl. vereinbarten Restwert, gesetzlich abgezinst auf den Zeitpunkt der Fälligkeit (Monat des Schadeneintritts).

#### 8. Unverbrauchte Anzahlung

Eine eventuell geleistete Anzahlung wird durch die Laufzeit der Finanzierung (in Monaten) geteilt. Je vergangenem Monat wird ein monatlicher Anteil von der Anzahlung abgezogen. Der unverbrauchte Teil der Anzahlung wird der gesetzlich abgezinnten Forderung des Finanzierungsvertrags hinzugerechnet.

#### 9. Dauer der Versicherung

Ergänzend zu Abschnitt I, Allgemeiner Teil Nr. 3, endet der Versicherungsschutz mit der Beendigung des Gesamtvertrags.

## Teil E Optionale Klauseln Allgemeine Klauseln

### 1801 Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

### 1803 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

### 1804 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstands oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszuweihen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

### Besondere Vereinbarungen für den Abschnitt II

#### Gemeinsame Klauseln für die Gefahrengruppen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm, Elementar, EC-Gefahren und Unbenannte Gefahren

#### 1502 Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

1. Soweit dies vereinbart wurde, ist Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
2. Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalls in Erfüllung des Kaufvertrags zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Nr. 1.
3. Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 und Nr. 2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

#### 1501 Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktgängig sind.
2. Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

#### 1508 Kunstgegenstände

1. Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.

2. Für den Versicherungswert von Gebäuden sind Kunstgegenstände nur mit dem Preis für das Anfertigen qualifizierter Kopien zu berücksichtigen.

### Klauseln für die Gefahrengruppe Feuer

#### 3608 Verzicht auf Ersatzansprüche

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder Explosionschäden verzichtet hat.

#### 3610 Brandschutzanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
  - a) Brandmeldeanlagen;
  - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
  - c) Wasserschlauch-, Sprinkleranlagen;
  - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
  - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
  - f) Schaum-Löschanlagen;
  - g) Pulver-Löschanlagen;
  - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
  - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
  - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
  - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
  - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
  - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorichtsmaßnahmen zu treffen;
  - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
  - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
  - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
  - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
  - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.

4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
- Anlagen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1
  - vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr.1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
  - Anlagen gemäß Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
  - Anlagen gemäß Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen. Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 40 Prozent gewährt wird, kann auf die nächst fällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.
5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 3 und Nr. 4 ergeben sich aus Abschnitt I Allgemeiner Teil Ziffer 15 und 16 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- 3612 Abweichung von Sicherheitsvorschriften**  
Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.
- Klauseln für die Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl**
- 4602 Einbruchmeldeanlagen**
- Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.
  - Der Versicherungsnehmer hat
    - die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
    - die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
    - die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
      - EMA Klasse A jährlich,
      - EMA Klasse B halbjährlich,
      - EMA Klasse C vierteljährlich;
- Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
  - während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
  - Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
  - dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
  - bei Aufschaltung der EMA auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
3. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 2 a) ergeben sich aus Abschnitt I Allgemeiner Teil Ziffer 15 und 16 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- 4603 Kontrollen durch Bewachungsunternehmen**  
Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch ein Bewachungsunternehmen in der vereinbarten Häufigkeit und Art kontrollieren zu lassen. Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt I Allgemeiner Teil Ziffer 15 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- 4604 Außenbewachung**  
Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit ununterbrochen durch einen Wächter bewachen und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigen zu lassen. Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt I Allgemeiner Teil Ziffer 15 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- 4605 Innenbewachung**  
Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch einen Wächter bewachen zu lassen, der sich ununterbrochen in diesen Räumen aufhält und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigt. Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt I Allgemeiner Teil Ziffer 15 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- 4606 Schlüsseldepot**
- Sind auf Verlangen der Feuerwehr Schlüssel für den Zugang zu den Räumen von Gebäuden in einem Schlüsseldepot hinterlegt, das auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, installiert ist, so gilt das nicht als anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung gemäß Abschnitt I Allgemeiner Teil Ziffer 16 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sofern das Schlüsseldepot
    - von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannt ist;
    - durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannte Gefahrenmeldeanlage überwacht und gesteuert wird;
2. Der Versicherer leistet Entschädigung für notwendige Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die durch rechtswidriges, gewalttätiges Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat am Schlüsseldepot eintreten.